

Steuerharmonisierungsgesetz

Letzte Änderung: 01.06.2026

PDF erstellt am: 16.09.2026



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

INHALTSVERZEICHNIS

Vorb. zu Art. 13-14a StHG	5
Art. 13 StHG	17
.....	45
.....	81

KOMMENTIERUNG ZU

Vorb. zu Art. 13-14a StHG

Eine Kommentierung von Nicolas Grieder / Peter Hongler

ZITIERVORSCHLAG

Nicolas Grieder/Peter Hongler, Vorbemerkungen zu Art. 13-14a StHG, in:
Peter Hongler/Fabian Sutter (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz
über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
(Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)

Kurzzitat: OK-Grieder/Hongler, Vorb. zu Art. 13-14a StHG

GLIEDERUNG

I. Einleitung, Theoretischer Hintergrund und praktische Bedeutung	7
II. Harmonisierungsrechtliche Vorgaben	7
III. Verfassungsrechtliche Vorgaben.....	10
A. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.....	10
B. Eigentumsgarantie.....	11
C. Interkantonaies Doppelbesteuerungsverbot	12
Literaturverzeichnis	13
Materialienverzeichnis.....	15

I. EINLEITUNG, THEORETISCHER HINTERGRUND UND PRAKTISCHE BEDEUTUNG

Historisch betrachtet war die Vermögenssteuer von grosser Bedeutung, da das Einkommen entweder gar nicht oder nur in geringem Umfang besteuert wurde.¹ Ihre Erhebung wurde u.a. mit dem staatlichen Schutz des Vermögens gerechtfertigt.² In der heutigen Zeit kommt der Vermögenssteuer im Verhältnis zur Einkommenssteuer lediglich eine ergänzende Bedeutung zu, weshalb sie auch als Ergänzungssteuer zur Einkommenssteuer bezeichnet wird.³

Aus dem Subsidiaritätsprinzip ergibt sich, dass nur die Kantone (bzw. allenfalls durch weitere Delegation die Gemeinden⁴) die verfassungsrechtliche Kompetenz zur Erhebung einer Vermögenssteuer inne haben. Die Kantone sind allerdings in der Entscheidung, eine Vermögenssteuer zu erheben, nicht frei, sondern bundesgesetzlich über das StHG⁵ (aber nicht verfassungsrechtlich) dazu verpflichtet. Bezüglich deren Ausgestaltung haben sie sich an den Vorgaben im StHG zu orientieren.⁶

II. HARMONISIERUNGSRECHTLICHE VORGABEN

Gemäss Art. 129 BV⁷ legt der Bund die Grundsätze über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden fest. Hierunter fällt auch die Vermögenssteuer⁸, woraus der Bund die Kompetenz zur Verabschiedung der Art. 13 – 14a StHG ableitet.

Beim StHG handelt es sich um ein Rahmengesetz. Grundlage für die Veranlagung von kantonalen Steuern – wie es die Vermögenssteuer darstellt –

-
1. Vgl. für eine historische Einordnung vom Übergang zur Vermögens- zur Einkommenssteuer als Primärsteuer für natürliche Personen vgl. Oechslin, S. 44 f.
 2. Richner, S. 186; Reich, § 14 N. 3.
 3. Höhn/Waldburger, § 15 N. 4.
 4. Vgl. zur kommunalen Steuererhebungskompetenz mit besonderem Fokus auf den Kanton Zürich Reich, § 8 N 8 ff.
 5. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14.12.1990 (SR 642.14; nachfolgend: StHG).
 6. Reich, § 14 N. 1 f.
 7. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (SR 101; nachfolgend: BV).

sind gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich die kantonalen Steuergesetze.⁹ Kommt ein Kanton seinen Umsetzungsverpflichtungen nicht nach, ist die einschlägige Bestimmung des StHG jedenfalls dann direkt anwendbar, wenn sie hinreichend bestimmt ist. In diesem Fall wird die Harmonisierungsvorschrift des StHG zur unmittelbar anwendbaren Steuernorm.¹⁰

- 5 Die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben zur Vermögenssteuer beschränken sich auf die Statuierung einiger weniger Vorgaben, die in Art. 13, 14 und 14a des StHG festgehalten sind.¹¹ Die genannten Artikel tragen die Marginalien «Steuerobjekt», dessen «Bewertung» sowie als *lex specialis* dazu, die «Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen».
- 6 Das Bundesgericht betont in seiner Rechtsprechung zur Vermögenssteuer bisweilen, «dass die Kantone über einen erheblichen Spielraum verfügen».¹² Diese Formel findet sich regelmässig in Entscheiden zur Bewertung der Vermögenswerte nach Art. 14 f. StHG. Demgegenüber fasst das Bundesgericht bei Entscheiden zu Art. 13 StHG – also zur Umschreibung des Steuerobjekts – den kantonalen Gestaltungsspielraum deutlich enger und leitet aus dem harmonisierten Vermögensbegriff weitreichende, teilweise engmaschige Vorgaben ab. Das Bundesgericht hält dazu fest, dass sich der «Gestaltungsspielraum [...] auf die Bewertungsregeln [beschränkt] und erlaubt nicht, Dinge zu besteuern, die nicht unter den Vermögensbegriff gemäss Art. 13 StHG fallen».¹³
- 7 In Bezug auf Art. 13 Abs. 1 StHG hält das Bundesgericht weiter fest, dass das steuerbare Vermögen aus der Gesamtheit der Aktiven besteht, soweit diese nicht aufgrund einer spezialgesetzlichen Regelung explizit von der Vermögensbesteuerung ausgenommen sind. Darunter fallen nach

8. Cavelti/Behnisch, Art. 129 BV N. 15.

9. BGE 116 Ia 264, E. 3e.

10. Reich/Beusch, Vorb. zu Art. 1–2 StHG N. 34b m.w.H.

11. BGE 138 II 311, E. 7.1.

12. BGE 148 I 210, E. 4.4.7. Vgl. in diesem Zusammenhang ferner BGE 134 II 207, E. 3.6; BGE 138 II 311, E. 7.1; BGer 2C_511/2017 vom 16.9.2019, E. 6.2; BGer 2C_93/2020 vom 9.3.2020, E. 4; BGer 2C_500/2018 vom 8.4.2020, E. 3.4; BGer 2C_954/2020 vom 26.7.2021, E. 5.1. Zur analogen Rechtslage im Bereich des Eigenmietwerts: BGer 2C_843/2016, 2C_844/2016 vom 31.1.2019, E. 2.2.2; BGer 2C_38/2021 vom 3.3.2021, E. 1.2.2; BGer 2C_25/2021 vom 7.5.2021, E. 4.2.

13. BGer 2C_511/2017 vom 16.9.2019, E. 6.2.

höchstrichterlicher Praxis grundsätzlich alle geldwerten Rechte. Dabei handelt es sich um Rechte, die wirtschaftlich verwertbar und damit realisierbar sind, insb. indem sie gegen eine Gegenleistung übertragen werden können. Art. 13 Abs. 1 StHG verpflichtet die Kantone damit, alle derart definierten geldwerten Rechte – und nur diese – der Vermögenssteuer zu unterwerfen. Rechte, die dieser Definition nicht entsprechen, dürften ebenso wenig als Vermögen besteuert werden wie die in Art. 13 Abs. 4 StHG ausdrücklich genannten Gegenstände.¹⁴

Diese strikte Objektumschreibung steht in einem gewissen 8 Spannungsverhältnis zur gesetzgeberischen Zielsetzung, wie diese in der Botschaft zur Steuerharmonisierung erläutert wird: Danach sollten Art. 13 und 14 StHG die bisherigen (teils unterschiedlichen) kantonalen Vermögenssteuern nicht verdrängen, sondern in ihrer Grundstruktur schützen.¹⁵ Demgegenüber läuft die bundesgerichtliche Rechtsprechung dieser gesetzgeberischen Zielsetzung insofern zuwider, als das Bundesgericht wiederholt korrigierend eingreift und präzisiert, welche Rechte dem «gesamten Reinvermögen» zuzuordnen sind und welche nicht.¹⁶

Demgegenüber zeigt sich das Bundesgericht bei den Entscheiden zur Frage 9 der Bewertung nach Art. 14 f. StHG zurückhaltender. In diesem Bereich wird den Kantonen – wie erwähnt – regelmässig ein weiter Spielraum zugestanden, namentlich bei der Ausgestaltung der Bewertungspraxis und der Operationalisierung des Verkehrswerts. Zusammengefasst scheint das Bundesgericht aus dem Begriff des Reinvermögens i.S.v. Art. 13 StHG klare und verbindliche Vorgaben für die Kantone abzuleiten, während es aus dem Begriff des Verkehrswerts gemäss Art. 14 StHG in seiner zurückhaltenden Rechtsprechung – je nach Abhängigkeit des zu beurteilenden Vermögenswertes – nur Rahmenvorgaben gewinnt.¹⁷

Steuersystematisch überzeugt diese Asymmetrie nur bedingt. Beide 10 Normkomplexe betreffen die Vermögenssteuer und damit eine Steuer, die nicht vertikal harmonisiert ist.¹⁸ Wenn dem kantonalen Steuergesetzgeber bei der Vermögenssteuer tatsächlich ein erheblicher Gestaltungsspielraum

14. BGE 136 II 256, E. 3.2 ff.

15. Botschaft Steuerharmonisierung, S. 104.

16. Vgl. dazu die Ausführungen in OK-Grieder/Hongler, Art. 13 StHG N. 11.

17. Vgl. dazu die Ausführungen OK-Grieder/Hongler, Art. 14 StHG N. 57.

18. Vgl. Reich/Beusch, Vorb. zu Art. 1–2 StHG N. 30 f.

verbleiben soll, müsste sich dies konsequenterweise auch in einer offenen Auslegung des Reinvermögensbegriffs niederschlagen. Versteht das Bundesgericht das StHG demgegenüber als Instrument, um die Vermögenssteuer materiell zu harmonisieren, wäre es konsequent, die Harmonisierung nicht nur beim Steuerobjekt zu «verdichten», sondern gleichzeitig auch die einzelnen kantonalen Bewertungspraxen anzugleichen. In ihrer aktuellen Ausprägung wirkt die bundesgerichtliche Rechtsprechung damit spannungsreich und in Teilen sogar widersprüchlich.

III. VERFASSUNGSRECHTLICHE VORGABEN

A. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- 11 Hinsichtlich der verfassungsmässigen Vorgaben hat die Ausgestaltung der Vermögenssteuer dem Prinzip nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu genügen. Dazu hält das Bundesgericht fest, dass eine Besteuerung des Reinvermögens diesem Grundsatz gerecht wird.¹⁹ Dagegen wäre es verfassungswidrig, wenn ein Vermögenswert besteuert wird, «der so gar nicht besteht».²⁰
- 12 Damit ist aber noch nichts darüber gesagt, inwiefern das Reinvermögen eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu begründen vermag. Die Rechtfertigung der Vermögenssteuer wird vor allem mit der Fundustheorie begründet, wonach Vermögenseinkommen als «fundierter» gilt und Vermögende daher über eine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen.²¹ Die Lehre kritisiert dies u.a. wegen der vermögenssteuerlichen Belastung des ertragslosen Vermögens und der teils höheren Volatilität solcher Vermögenserträgen.²² Das Bundesgericht stützt sich gleichwohl weiterhin darauf.²³

19. BGE 138 II 311, E. 3.1.1; BGer 2C_511/2017 vom 16.9.2019, E. 5.1.

20. BGE 124 I 193, E. 4b.

21. Herzog, S. 32 ff.; Zuppinger, S. 324 m.w.H.; Behnisch/Opel, S. 377; Opel, S. 206.

22. Richner, S. 188; Teuscher/Lobsiger, Vorb. zu Art. 13–14a StHG N. 2a; Reich, § 14 N. 3.

23. Vgl. diesbezüglich die Ausführungen in BGer 2C_1057/2018 vom 7.4.2020, E. 8.3 wonach «die Vermögenssteuer [...] eine wiederkehrende Mehrbelastung des fundierten Einkommens, d.h. des aus dem Vermögenswert fließenden Ertrages [bezweckt]».

Daneben steht die Vermögensbesitztheorie. Gemäss dieser begründet bereits 13
der Besitz von Vermögen eine eigene Leistungsfähigkeit (z.B. Unabhängigkeit,
Kreditwürdigkeit) und rechtfertigt die Besteuerung auch ohne Ertrag.²⁴

Falls aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip tatsächlich Vorgaben abgeleitet 14
werden sollten²⁵, wäre es überzeugender, das Vermögen als
Zahlungsfähigkeit²⁶ zu verstehen und nicht das Nettoeinkommen als
Orientierungsgrösse zu verwenden. Die herrschende Auffassung in der
Schweiz ist jedoch in diesem Widerspruch gefangen, dass einerseits das
Nettoeinkommen und andererseits das Nettovermögen (Reinvermögen) als
Messgrössen der Leistungsfähigkeit dienen. Dabei handelt es sich – nach der
hier vertretenen Ansicht – um einen unauflösbaren Widerspruch.²⁷ Zudem
wurde an anderer Stelle bereits ausführlich begründet, warum das
Leistungsfähigkeitsprinzip nur vermeintlich zu mehr Gerechtigkeit führt.
Vielmehr vermittelt es eine moralische Illusion.²⁸

Weitere Vorgaben an die Ausgestaltung der Vermögenssteuer ergeben sich aus 15
der Eigentumsgarantie abgeleitetem Verbot einer konfiskatorischen
Besteuerung sowie das in Art. 127 Abs. 3 BV statuierte Verbot der
interkantonalen Doppelbesteuerung.

B. Eigentumsgarantie

Die Vermögenssteuer wird durch die Eigentumsgarantie – insb. der 16
Institutsgarantie – begrenzt. Verboten ist eine konfiskatorische Belastung,
welche den Erhalt der Vermögenssubstanz bzw. eine angemessene
Vermögensbildung verunmöglicht. ²⁹ Eine abstrakte Schwelle lässt sich
diesbezüglich nicht festlegen.³⁰

24. Dazu ausführlicher Richner, S. 191; Teuscher/Lobsiger, Vorb. zu Art. 13–14a StHG N. 2b.

25. Vgl. ausführlich warum das Leistungsfähigkeitsprinzip nur vermeintlich zu mehr
Steuergerechtigkeit führt Hongler, N. 1 ff.

26. Vgl. Hongler/Kempny/Valta, S. 167 ff.

27. Vgl. zur diesbezüglichen Problematik Teuscher/Lobsiger, Vorb. zu Art. 13–14a StHG N. 3c
m.w.H.

28. Hongler, N. 1 ff.

29. Reich, § 4 N. 69; Blumenstein/Locher, S. 38 f.; BGE 105 Ia 134, E. 3a; BGE 122 I 305, E. 7a;
BGE 128 II 112, E. 10b/bb; BGE 143 I 73, E. 5.1; BGer 2P.80/2003 vom 12.12.2003, E. 2.4.2;
BGer 2C_961/2014 vom 8.7.2015, E. 2.2; BGer 2C_837/2015 vom 23.8.2016, E. 4.1.

30. BGE 106 Ia 342; Opel, S. 200.

- 17 Das Bundesgericht setzt die Hürde zur Annahme einer konfiskatorischen Besteuerung hoch an und würdigt in Zuge dessen Feststellung namentlich Steuermass, Bemessungsgrundlagen, Dauer und Intensität der Belastung sowie die Kumulation mit anderen Abgaben und Überwälzungsmöglichkeiten.³¹ Selbst wenn zur Steuerzahlung vorübergehend Vermögenssubstanz eingesetzt werden muss, liegt nach seiner Praxis nicht ohne Weiteres eine konfiskatorische Besteuerung vor.³² Eine solche wurde nur ausnahmsweise bejaht.³³
- 18 In der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts wird hinsichtlich der Vermögenssteuer folgendes festgehalten: *«Par conséquent, dès lors que l'impôt sur la fortune a pour objet la substance de celle-ci et que c'est précisément en fonction du montant de celle-ci que s'établit la capacité contributive et dès lors que ce n'est que si les rendements de la fortune ne suffisent pas à couvrir la charge fiscale dans la durée que l'imposition doit être qualifiée de confiscatoire, on ne saurait déjà considérer que la garantie constitutionnelle de la propriété est violée lorsque, sur une seule période fiscale, la charge fiscale dépasse le rendement de la fortune»*.³⁴

Demnach ist nicht entscheidend, ob der Vermögensertrag in einer einzelnen Steuerperiode die Steuerbelastung deckt, sondern ob die Vermögenssteuer über die Zeit aus der Substanz bzw. den (auch künftig erzielbaren) Erträgen tragbar bleibt. Erst eine dauerhafte Unterdeckung kann konfiskatorische Wirkung entfalten. Konsequenterweise ist etwa die Vermögensbesteuerung von Aktien auch ohne Ausschüttung nicht per se verfassungswidrig – namentlich dann nicht, wenn Gewinne thesauriert werden und sich im Vermögenswert niederschlagen.

C. Interkantonaies Doppelbesteuerungsverbot

- 19 Vom verfassungsrechtlichen Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung i.S.v. Art. 127 Abs. 3 BV ist auch die Vermögenssteuer erfasst.³⁵ Das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung verbietet diese nicht nur ausdrücklich

31. BGE 106 Ia 342, E. 6a; BGE 143 I 73, E. 5.1.

32. BGE 106 Ia 342, E. 6c; BGE 143 I 73, E. 5.1 f.; BGer 2C_277/2008 vom 26.9.2008, E. 4.1; BGer 9C_654/2022 vom 31.10.2023, E. 5.1. Vgl. diesbezüglich kritisch Marantelli, S. 253 ff.

33. BGer vom 10.5.1985, ASA 56 (1987/1988), S. 440–444, E. 2e.

34. BGE 143 I 73, E. 5.2.

35. Mäusli-Allenspach, N. 9.

und vorbehaltlos, d.h. sie ist nicht nur lediglich zu begrenzen, sondern auch vollständig zu verhindern. Es ist somit als Schranke der kantonalen Steuerhoheit zu verstehen.³⁶

Bedeutung erlangt dieser Grundsatz insb. dann, wenn ausserkantonale Spezialsteuerdomizile existieren, wie dies bspw. bei Grundeigentum der Fall ist. Das Grundeigentum sowie dessen Erträge fallen ausschliesslich in die Steuerhoheit des Liegenschaftskantons.³⁷ Dies hat auch Implikationen auf den Schuldzinsenabzug. Dieser erfolgt bei interkantonalen Situationen grundsätzlich nach Lage der Aktiven. Diese Verlegung ergibt sich somit nicht aus den Harmonisierungsvorschriften in Art. 13–14a StHG, sondern direkt aus der Rechtsprechung zum interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot.³⁸

LITERATURVERZEICHNIS

Behnisch Urs R./Opel Andrea, Bemerkungen zu degressiven Steuertarifen Besprechung von BGE 2P.43/2006 vom 1. Juni 2007 in Sachen Kanton Obwalden, BGE 133 I 206 (ASA 76, S. 406), ASA 76 (2008), S. 363–382.

Blumenstein Ernst/Locher Peter, System des schweizerischen Steuerrechts, 8. Aufl., Zürich 2023.

Cavelti Luzius/Behnisch Urs R., Kommentierung zu Art. 129 BV, in: Ehrenzeller Bernhard/Egli Patricia/Hettich Peter/Hongler Peter/Schindler Benjamin/Schmid Stefan G./Schweizer Rainer J. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, Art. 73 – 197 (Band II), St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2023.

Grieder Nicolas/Hongler Peter, Kommentierung zu Art. 13 StHG, in: Hongler Peter/Sutter Fabian (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG), St.Gallen/Zürich 2026 [<https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/sthg13>].

Grieder Nicolas/Hongler Peter, Kommentierung zu Art. 14 StHG, in: Hongler Peter/Sutter Fabian (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über das

36. Hongler, Art. 127 BV N. 69.

37. BGE 111 Ia 120, E. 2; BGE 116 Ia 127, E. 2b; BGE 119 Ia 46, E. 3; BGE 132 I 220, E. 3.1; BGE 140 II 353, E. 7.1; BGE 148 I 65, E. 4.1.

38. Vgl. dazu bspw. BGer 2C_646/2021 vom 7.10.2021, E. 3.2.2.

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG), St.Gallen/Zürich 2026 [<https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/sthg14>].

Herzog Thomas, Funktion und Verfassungsmässigkeit der Vermögenssteuer, Basel 1985.

Höhn Ernst/Waldburger Robert, Steuerrecht, Band I, 9. Aufl., Bern 2002.

Hongler Peter, Das Leistungsfähigkeitsprinzip – eine moralische Illusion, in: Jusletter vom 4.11.2019.

Hongler Peter, Kommentierung zu Art. 127 BV, in: Ehrenzeller Bernhard/Egli Patricia/Hettich Peter/Hongler Peter/Schindler Benjamin/Schmid Stefan G./Schweizer Rainer J. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, Art. 73 – 197 (Band II), St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2023.

Hongler Peter/Kempny Simon/Valta Matthias, Thesen zur gleichheitsgrundrechtlichen Bedeutung des Leistungsfähigkeitsprinzips – Eine gemeinsame Anregung zur verfassungsrechtsdogmatischen Rückbesinnung von bundesdeutscher und schweizerischer Warte, FStR 2024, S. 166–171.

Marantelli Adriano, Berner Gedanken zur konfiskatorischen Besteuerung, in: Peter V. Kunz/Jonas Weber/Andreas Lienhard/Iole Fagnoli/Jolanta Kren Kostkiewicz (Hrsg.), Berner Gedanken zum Recht, Bern 2014, S. 245–288.

Mäusli-Allenspach Peter, § 3 Verbotene Doppelbesteuerung, in: Zweifel Martin/Beusch Michael/de Vries Reilingh Daniel (Hrsg.), Interkantonaes Steuerrecht. Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 2. Aufl., Basel 2021.

Oechslin Hanspeter, Die Entwicklung des Bundessteuersystems in der Schweiz von 1848–1966, Einsiedeln 1967.

Opel Andrea, Zur Zulässigkeit von Reichensteuern, StR 78 (2023), S. 193–216.

Reich Markus, Steuerrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020.

Reich Markus/Beusch Michael, Vorb. zu Art. 1–2 StHG, in: Zweifel Martin/Beusch Michael (Hrsg.), Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 4. Aufl., Basel 2022.

Richner Felix, Ist die Vermögenssteuer gerechtfertigt?, ZStP 1999, S. 181–211.

Teuscher Hannes/Lobsiger Frank, Vorb. zu Art. 13–14a StHG, in: Zweifel Martin/Beusch Michael (Hrsg.), Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 4. Aufl., Basel 2022.

Zuppinger Ferdinand, Grundstückgewinn- und Vermögenssteuer, ASA 61 (1992), S. 309–326.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Botschaft zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer (Botschaft über die Steuerharmonisierung) vom 25.5.1983, BBl 1983 III 1 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1983/3_1_1_1/de, besucht am 29.1.2026.

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 13 StHG

Eine Kommentierung von Nicolas Grieder / Peter Hongler

ZITIERVORSCHLAG

Nicolas Grieder/Peter Hongler, Kommentierung zu Art. 13 StHG, in: Peter Hongler/Fabian Sutter (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)

Kurzzitat: OK-Grieder/Hongler, Art. 13 StHG N. XXX.

4. Kapitel: Vermögenssteuer

Art. 13 Steuerobjekt

¹ Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.

² Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet.

³ Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

⁴ Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.

GLIEDERUNG

I. Übersicht.....	19
II. Zu Art. 13 Abs. 1 StHG.....	19
A. Grundsatz	19
B. Harmonisierter Vermögensbegriff.....	20
1. Auslegung	20
2. Gliederung des Vermögens	21
3. Kasuistik der bundesgerichtlichen Eingriffe.....	22
4. Schuldenabzug.....	23
C. Sozialabzug bzw. steuerfreies Minimum	26
III. Zu Art. 13 Abs. 2 StHG	27
A. Zurechnung des steuerbaren Vermögens	27
1. Besondere Verhältnisse.....	28
a. Nutzniessung und ähnliche Rechtsverhältnisse.....	28
b. Wohnrecht.....	30
c. Treuhandverhältnisse	30
d. Trusts.....	31
e. Personengemeinschaften.....	33
f. Leasing	34
IV. Zu Art. 13 Abs. 3 StHG	34
A. Im Allgemeinen	34
B. Ermittlung des steuerbaren Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz	35
V. Zu Art. 13 Abs. 4 StHG	35
A. Harmonisierungsrechtliche Vorgaben zu den ausgenommenen Vermögenswerten	35
1. Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände.....	35
2. Tragweite der harmonisierungsrechtlichen Vorgabe	36
a. Vermögenswerte ohne Geldwert	37
b. Kunst- und Schmuckgegenstände	37
c. Haustiere.....	40
Literaturverzeichnis	41
Materialienverzeichnis.....	44

I. ÜBERSICHT

Art. 13 StHG³⁹ enthält die zentralen materiellrechtlichen Bestimmungen zur Umschreibung des Vermögenssteuerobjekts bei natürlichen Personen. Die Steuernorm legt fest, welches Vermögen der Vermögensbesteuerung zu unterliegen hat. Wie bereits dargestellt, macht das Bundesgericht den Kantonen bei der Festlegung des Steuerobjekts engmaschige Vorgaben.⁴⁰ Diese zentrale Erkenntnis gilt es in den nachfolgenden Ausführungen weiter zu präzisieren.

II. ZU ART. 13 ABS. 1 StHG

A. Grundsatz

Nach der harmonisierungsrechtlichen Vorgabe von Art. 13 Abs. 1 StHG unterliegt der Vermögenssteuer das gesamte Reinvermögen. Daraus leitet das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung sowohl das Totalitäts- als auch das Nettoprinzip ab.⁴¹

Gemäss ersterem sind sämtliche Vermögenswerte – in der vermögenssteuerlichen Terminologie alle steuerbaren Aktiven – in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen. Nach dem Nettoprinzip sind von der Gesamtheit der steuerbaren Aktiven sämtliche damit zusammenhängende Schulden in Abzug zu bringen.⁴² Damit soll – wie erwähnt – dem Leitgedanken der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen werden.⁴³

Die in Art. 13 Abs. 1 StHG verankerte Definition des Reinvermögens ist für die Kantone insofern verbindlich, als es ihnen verwehrt ist, Vermögenselemente der Besteuerung zu unterwerfen, die nicht unter diesen Begriff fallen.⁴⁴ Im

39. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14.12.1990 (SR 642.14; nachfolgend: StHG).

40. Vgl. dazu die Ausführungen in Hongler/Grieder, Vorb. zu Art. 13–14a StHG N. 6 ff.

41. BGE 136 II 256, E. 3.4; BGE 138 II 311, E. 3.1.1.

42. Reich, § 14 N. 2 und 12; BGE 138 II 311, E. 7.2; BGer 2C_511/2017 vom 16.9.2019, E. 5.1.

43. BGE 136 II 256, E. 3.4; BGE 138 II 311, E. 3.1.1; BGer 2C_511/2017 vom 16.9.2019, E. 5.1. Zur Bedeutung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Vermögenssteuerbereich vgl. Hongler/Grieder, Vorb. zu Art. 13–14a StHG N. 11 ff.

Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass die Kantone Vermögensgegenstände, die zum Reinvermögen gehören, nicht von der Vermögensbesteuerung ausnehmen dürfen.

B. Harmonisierter Vermögensbegriff

1. Auslegung

- 5 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst der Vermögensbegriff «sämtliche einer Person zivilrechtlich zustehenden und rechtlich realisierbaren geldwerten Rechte an Sachen sowie an Forderungen und Beteiligungen, seien sie dinglicher oder obligatorischer Natur, unabhängig davon, ob es sich um privates oder geschäftliches, bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt». ⁴⁵
- 6 Ein Recht weist dann einen «Geldwert» auf, wenn dieses entweder am Markt verwertbar ist oder einen Gebrauchs- bzw. Nutzungswert aufweist. Daraus ergibt sich ferner, dass die Veräusserbarkeit eines Vermögenswertes kein zwingendes Erfordernis für die Steuerbarkeit darstellt, weswegen bspw. auch gesperrte Mitarbeiteraktien zum steuerbaren Vermögen gehören. ⁴⁶ Reine Anwartschaften hingegen unterliegen – aufgrund der fehlenden zivilrechtlichen Durchsetzbarkeit – nicht der Vermögenssteuer. Besteht bloss eine vage Aussicht auf einen allfälligen zukünftigen Rechtserwerb eines Vermögenswertes, unterliegt auch dieser nicht der Vermögenssteuer. ⁴⁷
- 7 Guthaben bei Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie bei anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind aufgrund der bundesgesetzlichen Bestimmung von Art. 84 BVG ⁴⁸ von der Vermögenssteuer befreit, solange sie nicht fällig sind. Dies ergibt sich daraus, dass die versicherte Person über die entsprechenden Guthaben nicht frei verfügen kann – sie unterliegen gesetzlichen Bezugsvoraussetzungen (vgl. Art. 30a ff. BVG i.V.m. Art. 3 BVV ³⁴⁹) und stehen damit nicht i.S.v. Art. 13 Abs. 1

44. BGE 136 II 256, E. 3.1; BGer 2C_258/2017 vom 2.7.2018, E. 7.2; BGer 2C_874/2018 vom 17.4.2019, E. 12.1.

45. BGE 138 II 311, E. 3.1.1; BGer 9C_268/2024 vom 16.12.2024, E. 3.2.1; BGer 9C_677/2024 vom 8.9.2025, E. 4.2.2.

46. Reich, § 14 N. 13.

47. Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 46. Vgl. dazu die Ausführungen in N. 53 f.

48. Bundesgesetz vom 25.6.1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40; nachfolgend: BVG).

StHG als steuerbare geldwerte Rechte zur Verfügung. Dem Steuerpflichtigen fehlt es an der erforderlichen wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit über diese Guthaben. Freizügigkeitsguthaben werden nach einhelliger Praxis ebenfalls erst bei Fälligkeit – d.h. bei Barauszahlung – der Vermögenssteuer unterworfen.⁵⁰ Anders verhält es sich bei Guthaben der freien Vorsorge (Säule 3b). Diese unterliegen der Vermögenssteuer, da sie grundsätzlich frei verfügbar sind und damit einen realisierbaren Geldwert aufweisen.⁵¹ Nicht vermögenssteuerpflichtig sind zudem die anwartschaftlichen Ansprüche gegenüber der AHV, IV sowie der SUVA, da bei diesen nicht klar ist, ob der Steuerpflichtige jemals auf diese zurückgreifen wird.⁵²

2. Gliederung des Vermögens

In der Lehre wird das (steuerbare) Vermögen in das unbewegliche sowie in das bewegliche Vermögen aufgeteilt⁵³, was im Hinblick auf die in der Verwaltungspraxis etablierten Bewertungsregeln unterschiedliche Konsequenzen nach sich zieht.⁵⁴ Das Bundesgericht hält jedoch fest, dass das StHG keine Vorgaben dazu macht, nach welchen Kriterien das Reinvermögen in unbewegliche und bewegliche Bestandteile zu gliedern sei.⁵⁵ Die erwähnte Aufteilung fällt damit grundsätzlich in den Gestaltungsspielraum der Kantone.

Als steuerbares bewegliches Vermögen werden in der Lehre insb. Bargeld, Post- und Bankguthaben, geldwerte Forderungen, börsenkotierte und nicht börsenkotierte Wertpapiere sowie Gold und andere Edelmetalle genannt.⁵⁶ Kryptowährungen (namentlich Bitcoin, Ether und andere Token) sowie weitere digitale Vermögenswerte (sog. Digital Assets) stellen nach der geltenden Verwaltungspraxis grundsätzlich steuerbares bewegliches

49. Verordnung vom 13.11.1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (SR 831.461.3; nachfolgend: BVV 3).

50. Vgl. BGE 135 III 289, E. 5.3; BGer 2C_179/2007 vom 14.12.2007, E. 4.1; BGer 2C_22/2016, 2C_23/2016 vom 21.4.2016, E. 3.2.2; Opel/Oesterheld, S. 260.

51. Vgl. BGE 138 II 311, E. 3.2.3 und 4.5. Dazu ausführlich Lang, S. 639 ff.

52. Sramek, § 49 StG-AG N. 6.

53. Vgl. Reich, § 14 N. 21 ff.

54. Vgl. dazu die Ausführungen in Hongler/Grieder, Art. 14 StHG N. 12 ff. in Bezug auf die Bewertung des beweglichen sowie N. 40 ff. bezüglich der Bewertung des unbeweglichen nicht landwirtschaftlich genutzten Vermögens.

55. BGer 2C_510/2017 vom 16.9.2019, E. 6.1.

56. Vgl. für eine ausführliche Aufzählung steuerbarer beweglicher Vermögenswerte Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 6.

Privatvermögen dar, soweit sie einen realisierbaren Geldwert aufweisen. Damit fallen sie unter den Vermögensbegriff von Art. 13 Abs. 1 StHG.⁵⁷

- 10 Als steuerbares unbewegliches Vermögen gelten allen voran Grundstücke sowie jene selbständigen und dauernden Rechte, die im Grundbuch eingetragen werden können, namentlich Baurechte und Quellenrechte i.S. des Zivilrechts.⁵⁸ Auch in diesem Zusammenhang hielt das Bundesgericht präzisierend fest, dass das StHG den Begriff des Grundstücks nicht weiter konkretisiert, sondern ihn primär im Kontext der Grundstückgewinnsteuer⁵⁹ verwendet sowie – im Rahmen der Vermögenssteuer – bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gemäss Art. 14 Abs. 2 StHG⁶⁰. Ob und in welcher Weise die Vermögensbesteuerung an die Grundstückqualität anknüpft, ist damit nach höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich dem kantonalen Recht überlassen.⁶¹

3. Kasuistik der bundesgerichtlichen Eingriffe

- 11 Das Bundesgericht griff bereits mehrmals korrigierend in Bezug auf die Qualifikation eines Vermögenswertes als steuerbares Vermögen ein. Damit ging zwar eine Konkretisierung der harmonisierungsrechtlichen Vorgaben einher, gleichzeitig aber wurde auch der kantonale Gestaltungsspielraum beschränkt. Die nachfolgende Kasuistik soll diesbezüglich eine Übersicht bieten:

- Das Bundesgericht qualifizierte Lebensversicherungen ohne Rückkaufwert als nicht steuerpflichtige Vermögenswerte. Vermögenssteuerfrei seien namentlich «die nichtrückkaufsfähigen Stammrechte auf periodische Leistungen wie Zeit- oder Leibrenten, Unterhaltsbeiträge (Alimente) an Ehegatten oder Kinder, Pfrundleistungen oder Wohnrechte, weil sich der Wert der Stammrechte bei ihnen im Anspruch auf die einzelnen periodischen Leistungen erschöpft».⁶²

57. Vgl. Oesterhelt/Dubach, S. 774 m.H. auf verschiedene kantonale Verwaltungspraxen.

58. Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 7.

59. Vgl. Art. 12 StHG.

60. Vgl. dazu auch die Ausführungen in Hongler/Grieder, Art. 14 StHG N. 69 ff. zur Qualifikation als land- und wirtschaftlich genutztes Grundstück.

61. BGer 2C_510/2017 vom 16.9.2019, E. 6.1.

62. BGE 136 II 256, E. 3.2; BGE 138 II 311, E. 3.2.2.

- Dagegen unterliegen rückkaufsfähige Leibrenten während der Rentenlaufzeit im Umfang des tatsächlichen Rückkaufwertes der Vermögensbesteuerung.⁶³
- Vermögenswerte mit realisierbarem Geldwert stellen steuerbare Aktiven dar, auch wenn sie funktional oder räumlich mit dem Haushalt verbunden sind. So können Photovoltaik-Anlagen, deren erzeugter Strom ins öffentliche Netz eingespeist wird und für die eine Einspeisevergütung ausgerichtet wird, weder als Hausrat noch als persönliche Gebrauchsgegenstände qualifiziert werden. Unabhängig davon, ob sie mobil ausgestaltet sind, unterliegen sie daher zwingend der Vermögenssteuer.⁶⁴

4. Schuldenabzug

Aus dem Nettoprinzip ergibt sich, dass die steuerpflichtigen Personen 12
berechtigt sind, von ihren Aktiven die per Ende Jahr bestehenden Schulden in
Abzug zu bringen.⁶⁵ Der Schuldenabzug ist aufgrund der Ausgestaltung als
Gesamtreinvermögenssteuer zwingend, obwohl das StHG den Schuldenabzug
nicht explizit regelt.⁶⁶ Beschränkungen des Schuldenabzugs durch die
Kantone sind grundsätzlich – entsprechende Ausnahmen gilt es im Anschluss
zu erörtern – als Verstösse gegen die Harmonisierungsvorgaben zu
qualifizieren.⁶⁷

Mit dem StHG unvereinbar wäre insb. eine Regelung, welche den 13
Schuldenabzug auf Schulden gegenüber inländischen Gläubigern beschränken
würde. Demgegenüber ist eine Begrenzung des Schuldenabzugs zulässig und
sachlich geboten, soweit Vermögenswerte nicht der Steuerhoheit des
betreffenden Kantons unterliegen, namentlich wenn sie in einem anderen
Kanton oder im Ausland steuerbar sind. In diesen Fällen bestimmt sich der
Schuldenabzug nach den Vorgaben des interkantonalen bzw. internationalen
Doppelbesteuerungsrechts, was regelmässig zu einer proportionalen
Zuweisung der Schulden – entsprechend der Belegenheit der Aktiven – führt.
Dies kann jedoch dazu führen, dass die dem Ausland zugeordneten anteiligen

63. BGE 138 II 311, E. 4.5.

64. BGer 2C_511/2017 vom 16.9.2019, E. 5.3.

65. Vgl. dazu die Ausführungen in N. 2 f.

66. Blumenstein/Locher, S. 316.

67. BGE 138 II 311, E. 7.2.

Schulden und Schuldzinsen aufgrund des dort geltenden unilateralen Steuerrechts unberücksichtigt bleiben.⁶⁸ Die Harmonisierung ergibt sich hierbei direkt aus dem interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot und nicht aus Art. 13 StHG.

- 14 Wie erwähnt, macht das Bundesgericht beim Steuerobjekt den Kantonen engmaschige Vorgaben.⁶⁹ Zum Schuldenbegriff gab es jedoch bisher (soweit ersichtlich) keine Entscheide des Bundesgerichts. Es wäre jedoch im Sinne der Rechtsprechung zum Steuerobjekt konsequent, wenn auch hier das Bundesgericht den Kantonen klare Vorgaben machen würde, was vermögenssteuerlich als Schuld gilt und was nicht.
- 15 Abzugsfähig sind in der Steuerpraxis sämtliche Schulden, für die die steuerpflichtige Person rechtlich haftet. Voraussetzung für deren Abzug ist gemäss Bundesgericht, dass am massgebenden Stichtag eine feste und rechtlich durchsetzbare Schuld besteht, mit deren Erfüllung ernsthaft zu rechnen ist. Die Verbindlichkeit hat dabei jedoch nicht fällig zu sein.⁷⁰ Des Weiteren hat zwischen der abzugsberechtigten Verbindlichkeit und dem Vermögensgegenstand ein wirtschaftlicher Zusammenhang zu bestehen. Verbindlichkeiten, die den ökonomischen Wert eines steuerbaren Vermögensgegenstandes nicht vermindern, können folglich nicht in Abzug gebracht werden.⁷¹
- 16 Die Schulden sind grundsätzlich im Umfang des Nominalwertes abzugsfähig, unterliegen jedoch – ebenso wie Forderungen – den allgemeinen Bewertungsregeln.⁷² Nicht zu den Schulden im vermögenssteuerlichen Sinn gehören Dienstbarkeiten und öffentliche Eigentumsbeschränkungen.⁷³ Die kantonalen Regelungen sehen je nach Schuldenart unterschiedliche Voraussetzungen und Modalitäten für deren Berücksichtigung für die Vermögenssteuerzwecke vor. Die nachfolgende Liste liefert eine Übersicht einiger kantonalen Ausgestaltungen und gibt Aufschluss darüber, ob das

68. BGer 2C_646/2021 vom 7.10.2021, E. 3.2.2.

69. Hongler/Grieder, Vorb. zu Art. 13–14a StHG N. 6 ff.

70. BGE 138 II 311, E. 3.3.2. Eine Schuld, welche den Vermögensgegenstand zwar dinglich belastet, aber für welche der (zivilrechtliche) Eigentümer nicht haftet, kann nicht in Abzug gebracht werden vgl. Blumenstein/Locher, S. 317.

71. Blumenstein/Locher, S. 317 f.

72. Reich, § 14 N. 33. Vgl. dazu die Ausführungen in Hongler/Grieder, Art. 14 StHG N. 12 ff.

73. Blumenstein/Locher, S. 318.

Bundesgericht diese bereits als mit den harmonisierungsrechtlichen Vorgaben vereinbar erachtet hat:

- Solidarschulden können aufgrund der bestehenden Regressmöglichkeiten regelmässig nur in dem Umfang abgezogen werden, in dem der Steuerpflichtige selbst nach aussen hin belastet ist.⁷⁴ Das Bundesgericht hat diese Regelung als mit den harmonisierungsrechtlichen Vorgaben vereinbar befunden.⁷⁵
- Bürgschaftsschulden sind steuerlich wie Solidarschulden zu behandeln und können nur in dem Umfang, in dem der Bürge zivilrechtlich haftet, in Abzug gebracht werden.⁷⁶ Auch diese Regelung erachtet das Bundesgericht als mit dem StHG vereinbar.⁷⁷
- Die harmonisierungsrechtliche Vorgabe von Art. 13 Abs. 2 StHG äussert sich zwar zur Zurechnung des Nutzniessungsvermögens⁷⁸, jedoch nicht explizit zum Abzug der darauf lastenden Schulden. Aus steuersystematischer Sicht erscheint es sachgerecht, diejenigen Schulden, für welche der Nutzniesser persönlich haftet, zum Abzug zuzulassen.⁷⁹ Auch das Bundesgericht äussert sich dahingehend, wonach der Steuerpflichtige «von den Aktiven seine Schulden und die Schulden aller anderen Personen abziehen [kann], deren Vermögen er zu versteuern hat».⁸⁰
- Die Teilhaber von Personengesellschaften können die Gesellschaftsschulden anteilmässig – entsprechend der Zurechnungsvorschriften⁸¹ – von ihrem Vermögen abziehen. Soweit ersichtlich, hat sich das Bundesgericht zur Behandlung von Schulden von Personengesellschaften zumindest in Bezug auf die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben zur Vermögenssteuer noch nicht explizit geäussert. Im Einkommenssteuerbereich statuiert dagegen u.a. Art. 10 Abs. 1 DBG⁸², dass das Einkommen von Personengesellschaften den

74. Reich, § 14 N. 32.

75. BGer 2C_142/2014 vom 13.4.2015, E. 3.4.9; BGer 2C_830/2019 vom 27.4.2020, E. 12.

76. Blumenstein/Locher, S. 318.

77. BGE 138 II 311, E. 3.3.1; BGer 9C_268/2024 vom 16.12.2024, E. 3.2.2.

78. Vgl. dazu die Ausführungen in N. 24 ff.

79. Blumenstein/Locher, S. 317.

80. BGE 138 II 311, E. 3.3.1.

81. Vgl. dazu die Ausführungen in N. 39 f.

82. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990 (SR 642.11; nachfolgend: DBG).

einzelnen Teilhaber anteilmässig – nach den gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen bzw. alternativ den dispositiven Gesetzesbestimmungen – zuzurechnen ist.⁸³ Die Lehre geht davon aus, dass von der Zurechnungsvorschrift nicht nur das Einkommen, sondern auch das Vermögen tangiert ist.⁸⁴

- Bei bedingten Forderungen und solchen mit einer unbestimmten Verfallzeit – bspw. wenn Verlustscheine für eine Forderung bestehen – ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Inanspruchnahme der effektiven Schuldpflicht zu berücksichtigen.⁸⁵
- Bloss mögliche, rein anwartschaftliche sowie verjährte Schulden können – spiegelbildlich zur Regelung zu den steuerbaren Vermögenswerten⁸⁶ – nicht in Abzug gebracht werden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung fallen darunter insb. die nichtrückkaufsfähigen Stammrechte auf periodische Leistungen wie Zeit- oder Leibrenten, Unterhaltsbeiträge (Alimente) an Ehegatten oder Kinder, Pfrundleistungen oder Wohnrechte, weil sich der Wert der Stammrechte bei ihnen im Anspruch auf die einzelnen periodischen Leistungen erschöpft.⁸⁷

C. Sozialabzug bzw. steuerfreies Minimum

- 17 In der Praxis gewähren die Kantone bei der Vermögenssteuer regelmässig einen Sozialabzug bzw. ein steuerfreies Mindestvermögen wird von der Vermögenssteuer freigestellt.⁸⁸ Dieses steuerfreie Mindestvermögen kann auch mit weiteren sozialen Zwecken verknüpft werden. Der Kanton St. Gallen bspw. gewährt ein steuerfreies Mindestvermögen von CHF 75'000 plus CHF 20'000 für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind.⁸⁹
- 18 Die bei der Vermögenssteuer vorgesehenen Freibeträge oder Sozialabzüge dienen nicht dazu, einen für die Existenzsicherung notwendigen

83. Vgl. dazu ausführlich Hongler/Grieder, Art. 10 DBG N. 12 f.

84. Simonek Unternehmenssteuerrecht, § 2 N. 5.

85. Reich, § 14 N. 33; Blumenstein/Locher, S. 318. Mit Bezug zur Verlustschein-Thematik vgl. BGer 2C_555/2010 vom 11.3.2011, E. 2.4.

86. Vgl. dazu die Ausführungen in N. 11.

87. BGE 138 II 311, E. 3.2.2.

88. Vgl. diesbezüglich ausführlich mit entsprechender Darstellung der kantonalen Praxen Schweizerische Steuerkonferenz, S. 21 f.

Mindestbetrag von der Bemessungsgrundlage auszunehmen, sondern bezwecken lediglich den Schutz kleinerer Vermögen vor übermässigen staatlichen Substanzeingriffen. Kurzum sie erfüllen damit eine reine Tariffunktion.⁹⁰ Es bleibt jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein sehr hoher Freibetrag gegen das Harmonisierungsrecht verstossen könnte, da in diesem Fall gerade nicht mehr das Reinvermögen besteuert wird. Sähe bspw. ein Kanton vor, dass die Vermögenssteuer erst ab einem Vermögen von CHF 1'000'000 Anwendung finden würde, läge vermutlich ein Verstoss gegen das Harmonisierungsrecht vor. Soweit ersichtlich, hat sich das Bundesgericht zur diesbezüglichen Frage jedoch noch nicht geäussert.

Die Umschreibung der vermögenssteuerlichen Bemessungsgrundlage ist auch 19 in zeitlicher Hinsicht – zwar nicht durch Art. 13, aber durch Art. 17 Abs. 1 StHG – harmonisiert.⁹¹

III. ZU ART. 13 ABS. 2 STHG

A. Zurechnung des steuerbaren Vermögens

Das StHG regelt in Art. 13 Abs. 2 StHG ausdrücklich die Zurechnung der 20 steuerbaren Vermögenswerte im Zusammenhang mit Nutzniessungsverhältnissen. Die Tatsache, dass das StHG lediglich diese besondere Regel zur Vermögenszuordnung enthält, wird dahingehend gedeutet, dass in allen übrigen Fällen grundsätzlich die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse entscheidend sind.⁹²

Bei Vermögenswerten, die im Mit- oder Gesamteigentum stehen, sind 21 bezüglich deren Zurechnung für die Vermögenssteuerzwecke wiederum die zivilrechtlichen Verhältnisse massgebend. Bei hälftigem Mit- oder Gesamteigentum wäre demnach der hälftige Vermögenssteuerwert zu versteuern.⁹³

Eine abweichende Zurechnung ist jedoch dort gerechtfertigt, wo eine andere 22 Person die tatsächliche Herrschaft über den Vermögenswert ausübt und eine

89. Art. 64 Abs. 1 lit. b des Steuergesetzes des Kantons St. Gallen vom 9.4.1998 (StG/SG; sGS 811.1).

90. Reich, § 14 N. 34.

91. Vgl. hierzu König/Maduz, Art. 17 StHG N. 2.

92. BGE 151 II 262, E. 5.1.

eigentümerähnliche Stellung innehat, sodass diese als wirtschaftlicher Eigentümer erscheint.⁹⁴ In diesem Zusammenhang nennt Reich bspw. den Grundstückskäufer, der zwar noch nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, aber auf welchen Nutzen und Gefahr bereits übergegangen sind.⁹⁵

- 23 Die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben zur steuerlichen Zurechnung von Vermögenswerten sind für die Kantone verbindlich und dienen der Sicherstellung eines kohärenten Systems in diesem Bereich. Verfahrensrechtlich bedeutet dies, dass das Bundesgericht frei prüft, ob die von einem Kanton gewählte Zurechnungsregelung mit den Vorgaben des StHG vereinbar ist.⁹⁶ Nachfolgend sind einige Fallkonstellationen zu beleuchten, in welchen die Zuordnung der steuerbaren Vermögenswerte nicht den zivilrechtlichen Verhältnissen folgt bzw. zuweilen zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen kann. Der Fokus liegt diesbezüglich wiederum auf der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichts und inwiefern dadurch der kantonale Gestaltungsspielraum eingeschränkt oder belassen wird.

1. Besondere Verhältnisse

a. Nutzniessung und ähnliche Rechtsverhältnisse

- 24 Nach Art. 13 Abs. 2 StHG hat der Nutzniesser nicht nur den kapitalisierten Wert seines Nutzniessungsrechts, sondern den vollen Wert des betreffenden Vermögensobjekts zu versteuern. Diese harmonisierungsrechtlich vorgeschriebene Zurechnung an den Nutzniesser entspricht – zumindest bei formellen Nutzniessungen – der geltenden Praxis in allen Kantonen.⁹⁷ Der Nutzniesser hat somit den Verkehrswert nach Art. 14 StHG als Vermögen zu versteuern, kann jedoch die darauf lastenden Schulden abziehen.⁹⁸
- 25 Nach der steuerrechtlichen Lehre und implizit auch gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts findet die beschriebene

93. Vgl. Grieder/Hongler/Lorenz, S. 246.

94. Reich, § 14 N. 10.

95. Reich, § 14 FN. 15. Vgl. zum wirtschaftlichen Eigentümer ausführlich Simonek Abgrenzung, S. 519 f.

96. BGer 9C_305/2023 vom 10.10.2024, E. 5.2; BGer 9C_677/2024 vom 8.9.2025, E. 4.3.

97. Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 25.

Zurechnungsregel nicht nur auf formelle Nutzniessungen, sondern auch auf vergleichbare, nutzniessungsähnliche Verhältnisse, insb. auf faktische Nutzniessungen, Anwendung.⁹⁹ Eine faktische Nutzniessung liegt dann vor, wenn das Nutzniessungsrecht ohne rechtliche Verpflichtung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse übereinstimmend zwischen Eigentümer und Nutzniesser besteht oder tatsächlich aus konkludenter Handlung abzuleiten ist.¹⁰⁰ Der Begriff der Nutzniessung ist dabei wirtschaftlich auszulegen. Allerdings – so wird es in der steuerrechtlichen Lehre betont – ist bei der Annahme eines solchen gleichgestellten Verhältnisses Zurückhaltung geboten.¹⁰¹

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung beschränkt sich in ihren 26 Ausführungen allerdings darauf, dass eine steuerliche Gleichstellung faktischer und formeller Nutzniessungen nicht ausgeschlossen sei.¹⁰² Den Kantonen steht es damit frei, nutzniessungsähnliche Verhältnisse der formellen Nutzniessung gleichzusetzen, weswegen diesbezüglich auch verschiedene kantonale Praxen bestehen.¹⁰³

Der kantonale Gestaltungsspielraum ergibt sich daraus, dass das 27 Bundesgericht eine steuerliche Gleichstellung nicht ausschliesst, nicht aber daraus, dass eine solche zwingend geboten wäre. Zum anderen bedeutet dies, dass, wenn ein nutzniessungsähnliches Verhältnis – wirtschaftlich betrachtet – einer formellen Nutzniessung nicht gleichzusetzen ist, ist der fragliche Vermögenswert – mangels explizit harmonisierungsrechtlich abweichender Zurechnungsvorschrift – nach Art. 13 Abs. 1 StHG unter dem Reinvermögen zu subsumieren und dem zivilrechtlich-formellen Eigentümer zuzuweisen.¹⁰⁴

98. Blumenstein/Locher, S. 317; Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 24 f.

99. Vgl. BGE 151 II 262, E. 5.1; BGer 9C_677/2024 vom 8.9.2025, E. 4.2; Reich, § 14 N. 9; Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 26.

10 Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 26 f.

101 Reich/Simonek, S. 999 f.; Reich, § 14 N. 9.

10 BGE 151 II 262, E. 5.1; BGer 9C_677/2024 vom 8.9.2025, E. 6.1.

10 Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 26 f. Während etwa im Kanton Bern faktische Nutzniessungen bei Grundstücken nicht anerkannt werden und daher der zivilrechtliche Eigentümer steuerpflichtig bleibt, stellt der Kanton Aargau auf die tatsächlichen Verhältnisse ab vgl. für den Kanton Bern Kästli/Bärtschi, Art. 46 StG-BE N. 15 m.w.H. sowie für den Kanton Aargau Sramek, § 46 StG-AG N. 24.

10 Vgl. diesbezüglich BGE 138 II 311, E. 3.3.1; BGer 2C_874/2018 vom 17.4.2019, E. 12.1; BGer 9C_268/2024 vom 16.12.2024, E. 3.2.2; BGer 9C_677/2024 vom 8.9.2025, E. 6.1.

9.

b. Wohnrecht

- 28 In einem kürzlich dazu ergangenen Grundsatzentscheid hat das Bundesgericht zwar die strukturellen Parallelen zwischen Nutzniessung und Wohnrecht anerkannt, zugleich jedoch die begrenzte Reichweite des Wohnrechts hervorgehoben.¹⁰⁵
- 29 Das Bundesgericht stellte damit klar, eine mit einem Wohnrecht belastete Liegenschaft ist vermögenssteuerlich dem zivilrechtlichen Eigentümer und nicht dem Wohnrechtsberechtigten zuzurechnen.¹⁰⁶ Wiederum griff das Bundesgericht diesbezüglich harmonisierend in den kantonalen Gestaltungsspielraum ein.

c. Treuhandverhältnisse

- 30 Vermögenswerte, die im Rahmen eines Treuhandverhältnisses von einer Drittperson gehalten werden, sind vermögenssteuerlich dem wirtschaftlich Berechtigten – also dem Treugeber – zuzurechnen. Zwar beinhaltet das StHG keine Spezialnorm – analog derjenigen zum Nutzniessungsverhältnis – für Treuhandverhältnisse. Das Bundesgericht stellt jedoch klar, dass das Reinvermögen eines Steuerpflichtigen nicht nur Vermögenswerte umfasst, an denen dieser eine Nutzniessung hält, sondern auch jene, an denen er als Treugeber wirtschaftlich berechtigt ist. Dies zumindest für den Fall, als das Treuhandverhältnis hinreichend nachgewiesen wird.¹⁰⁷ Bei solchen Treuhandverhältnissen handelt es sich um echte fiduziarische Rechtsgeschäfte, die auch steuerrechtlich anzuerkennen sind. Die steuerliche Anerkennung folgt dem allgemeinen Grundsatz, dass grundsätzlich die zivilrechtlichen Verhältnisse für die steuerliche Qualifikation massgebend sind.¹⁰⁸ Damit wäre eine abweichende Regelung zur Zurechnung der Kantone bei Treuhandverhältnissen mit dem Harmonisierungsrecht nicht vereinbar.

10 BGE 151 II 262, E. 5.1 und 7.1 ff.

10 BGE 151 II 262, E. 5.1 und 7.8.

107 BGer 2C_527/2022 vom 24.11.2022, E. 4.2; BGer 9C_677/2024 vom 8.9.2025, E. 4.2.2. Für die steuerliche Anerkennung von Treuhandverhältnissen vgl. BGer 2C_631/2017 vom 30.1.2019, E. 2.1; BGer 2C_864/2020 vom 8.3.2021, E. 5.2; BGer 2C_987/2020 vom 22.6.2021, E. 4.1.

10 Reich, § 14 N. 10; Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 9 m.w.H.; BGer 2C_527/2022 vom 24.11.2022, E. 4.2; BGer 9C_677/2024 vom 8.9.2025, E. 4.2.2.

d. Trusts

Im schweizerischen Steuerrecht besteht keine eigenständige gesetzliche 31
Regelung zur steuerlichen Behandlung von Trusts.¹⁰⁹ Mit der Veröffentlichung
des Kreisschreibens Nr. 30 der Schweizerischen Steuerkonferenz (KS 30 SSK)
zur steuerlichen Behandlung von Trusts, erfolgte zumindest eine teilweise
Vereinheitlichung der kantonalen Praxen.¹¹⁰ Unbestritten ist, dass der Trust
kein Steuersubjekt darstellt. Damit ist die Zurechnung des Trustvermögens
anhand der zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse nicht möglich, weswegen
die vermögenssteuerliche Behandlung des Trusts nach einer wirtschaftlichen
Betrachtungsweise zu erfolgen hat.¹¹¹

Für die vermögenssteuerliche Behandlung von Trusts ist die Trustart 32
entscheidend. Dabei wird zwischen widerruflichen (Revocable) und
unwiderruflichen (Irrevocable) Trusts unterschieden. Bei Revocable Trusts
fehlt eine endgültige Vermögensentäusserung, weshalb das Trustvermögen
nach gängiger steuerrechtlicher Auffassung weiterhin dem Settlor zugerechnet
wird.¹¹²

Bei Irrevocable Trusts ist ferner zwischen Fixed-Interest- und Discretionary- 33
Trusts zu differenzieren.¹¹³ Die im KS 30 SSK statuierte Verwaltungspraxis
behandelt die Fixed Interest Trusts vermögenssteuerlich wie ein
Nutzniessungsverhältnis, mit dem Beneficiary als Nutzniesser.¹¹⁴ Das
Bundesgericht stellte diesbezüglich klar, dass diese steuerrechtliche
Gleichstellung des Beneficiary eines Irrevocable Fixed Interest Trust mit
einem Nutzniesser im Grundsatz mit der bundesgerichtlichen
Rechtsprechung vereinbar sei. Nach dieser Auffassung sind sowohl das
Trustvermögen als auch die daraus erzielten Erträge vermögenssteuerlich
diesem zuzurechnen.¹¹⁵ Das Bundesgericht äusserte sich jedoch nicht dazu, ob

10 Amonn, S. 495.

110 Vgl. Amonn, S. 496.

111. Amonn/Fortuzi, S. 85 f.

112 Amonn, S. 497 f.; Niederer, S. 1503; Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 11 f. Vgl. zum Kriterium der «endgültigen Vermögensveräusserung» Amonn/Fortuzi, S. 87 f. m.w.H.

113 Vgl. Niederer, S. 1502 f. insb. für die diesbezügliche Abgrenzung.

114 KS 30 SSK, Ziff. 5.2.2. Für Amonn/Fortuzi, S. 89 kommt die Annahme eines Nutzniessungsverhältnisses nur dann in Frage, wenn der Beneficiary einen festen jährlichen Anspruch auf die Ausschüttung aller Erträge haben.

115 BGer 9C_677/2024 vom 8.9.2025, E. 5.3.1 und 6.1.

eine ~~Zum~~ KS 30 SSK abweichende Regelung zur vermögenssteuerlichen Behandlung eines Irrevocable Fixed Interest Trust mit dem StHG vereinbar wäre.

- 34 Schwierigkeiten ergaben sich hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs des vermögenssteuerlichen Substrats, welches dem Beneficiary zuzuweisen ist. Die im KS 30 SSK festgehaltene Verwaltungspraxis sieht vor, dass der Beneficiary mit seinem Anteil am Trustvermögen der Vermögenssteuer unterliegt. Lässt sich dieser Anteil nicht bestimmen, kann stattdessen der Ertrag kapitalisiert werden.¹¹⁶
- 35 Nach diesem höchstrichterlichen Entscheid ist die Verwaltungspraxis für die erwähnte Fallkonstellation dahingehend zu überarbeiten, als der Beneficiary – sofern sich dessen Anteil am Trustvermögen nicht bestimmen lässt – zwingend auf Grundlage des kapitalisierten Ertrages zu besteuern ist. Kantonale Verwaltungspraxen, die der vermögenssteuerlichen Bemessungsgrundlage des Beneficiary grosso modo das anteilige Trustvermögen zuweisen – ohne dass sich dieses klar feststellen lässt – dürften sich damit als harmonisierungswidrig erweisen.
- 36 Beim Irrevocable Discretionary Trust fehlt hingegen eine Zurechnungsgrundlage, da die Begünstigten lediglich anwartschaftliche Rechte besitzen und der Settlor seine Verfügungsmacht aufgegeben hat, sodass das Trustvermögen grundsätzlich vermögenssteuerfrei bleibt.¹¹⁷
- 37 Die im KS 30 SSK festgehaltene Verwaltungspraxis schliesst aus diesem Umstand auf eine Besteuerungslücke und qualifiziert Trusts mit einem in der Schweiz ansässigen Settlor steuerlich weiterhin als «Revocable» und rechnet das Vermögen sowie die daraus resultierenden Erträge diesem zu. Bei einem ausländischen Wohnsitz des Settlors entfällt dagegen die Zurechnung.¹¹⁸ Diese unterschiedliche Behandlung wird in der Lehre kritisiert.¹¹⁹ Das Bundesgericht hat sich – soweit ersichtlich – zu dieser Thematik noch nicht geäußert. Wie an anderer Stelle detailliert diskutiert wurde, ist das Verschieben von Vermögenswerten in eine «Wolke» – sei es in eine Irrevocable Discretionary Trust oder auch in Stiftungsstrukturen – für ein

116 KS 30 SSK, Ziff. 5.2.2.

117. Vgl. Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 13 m.w.H.

118 KS 30 SSK, Ziff. 5.2.3; Jaussi/Pfirter, S. 196 f.

119 Vgl. dazu Amonn, S. 506; Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 13 m.w.H.; Danon, S. 448 ff.

umfassendes Vermögenssteuersystem, wie es die Schweiz kennt, eine grosse Herausforderung. Anders gesagt, besteht die grosse Gefahr darin, dass eine zu liberale Praxis der Anerkennung von Vermögenswerten in einem Irrevocable Discretionary Trust (so überzeugend sie auf den ersten Blick scheinen mag), die Effektivität einer Vermögenssteuer an sich infrage stellen würde.¹²⁰ Dementsprechend lässt sich eine strenge Verwaltungspraxis u.U. damit rechtfertigen, dass anderenfalls der Zweck der Vermögenssteuer untergraben würde, da Vermögenswerte ansonsten in einen steuerfreien Raum verschoben werden könnten.

e. Personengemeinschaften

Steuersubjekte der Vermögenssteuer können begriffsnotwendig nur natürliche 38 Personen sein.¹²¹ Obwohl im StHG eine zu Art. 10 Abs. 1 DBG vergleichbare Regelung zur Zurechnung des Vermögens von Personengemeinschaften fehlt, geht die steuerrechtliche Doktrin davon aus, dass dieses analog der einkommenssteuerlichen Regelung den Teilhabern zuzurechnen ist.¹²²

Bei Erbengemeinschaften ist grundsätzlich auf die gesetzliche oder 39 testamentarische Erbfolge abzustellen. Treffen die Erben jedoch eine davon abweichende Regelung, ist für Zwecke der Vermögenssteuer – anders als regelmässig bei der Erbschaftssteuer – die Teilungsvereinbarung bzw. die tatsächlich vollzogene Teilung massgebend.¹²³ Die Schulden von Personengemeinschaften sind grundsätzlich nach dem gleichen Verteilmechanismus abzugsfähig.¹²⁴

Für Anteilseigner an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz 40 bestehen in Abs. 3 spezifische harmonisierungsrechtliche Vorgaben zur vermögenssteuerlichen Behandlung.¹²⁵

12 Vgl. diesbezüglich ausführlich Hongler/Thirumamany, S. 251 f. und 266 f.

121 Vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a StHG.

12 Reich, § 14 N. 10; Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 3; Blumenstein/Locher, S. 219; Grieder/Hongler/Lorenz, S. 245.

123 Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 3.

12 Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 3 und 15; Grieder/Hongler/Lorenz, S. 245. Vgl. dazu die Ausführungen in N. 16.

125 Vgl. dazu die Ausführungen in N. 43 ff.

9.

f. Leasing

- 41 Leasing stellt im Wesentlichen eine Finanzierungsform dar, die die Nutzung von Vermögenswerten ermöglicht, ohne dass diese sofort zu Eigentum erworben werden. Während der Leasingdauer verbleiben die Leasingobjekte zivilrechtlich i.d.R. im Eigentum des Leasinggebers. Entsprechend sind geleaste Vermögenswerte vermögenssteuerlich nicht dem Leasingnehmer zuzurechnen, anders als dies etwa bei einer Nutzniessung der Fall ist.¹²⁶

IV. ZU ART. 13 ABS. 3 STHG

A. Im Allgemeinen

- 42 Für Anteile an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz¹²⁷ besteht mit Art. 13 Abs. 3 StHG eine spezifische Besteuerungsvorschrift, wonach lediglich die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven des Fonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar ist.
- 43 Diese Regelung ist insofern notwendig, als kollektive Kapitalanlagen grundsätzlich keine selbständigen Steuersubjekte darstellen, solange sie keinen direkten Grundbesitz halten. Ohne harmonisierungsrechtliche Sonderregelung würde eine anteilige Besteuerung des gesamten Fondsvermögens bei den Anteilsinhabern erfolgen.¹²⁸ Art. 20 Abs. 1 StHG stellt jedoch Anlagefonds mit direktem Grundbesitz den juristischen Personen gleich, um sicherzustellen, dass der Grundbesitz am Ort der gelegenen Sache beim Fonds selbst besteuert werden kann.¹²⁹ Bei der Bewertung der Fondsanteile ist dieser steuerlichen Vorbelastung des Grundbesitzes Rechnung zu tragen.¹³⁰ Diese Regelung bezweckt, insb. im interkantonalen Verhältnis sowohl wirtschaftliche Doppelbelastungen als auch Besteuerungslücken zu vermeiden.¹³¹

12 Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 14.

127 Vgl. zum Begriff sowie der steuerlich zentralen Abgrenzung zu kollektiven Kapitalanlagen mit indirektem Grundbesitz Hess, N. 43 f.

12 Vgl. Oesterhelt/Winzap, S. 34; Felber, S. 80.

12 Vgl. diesbezüglich ausführlich Oesterhelt/Schreiber, Art. 20 StHG N. 46 ff.

13 Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 31 m.w.H. Dazu ausführlich jedoch noch zu den Anlagefonds mit direktem Grundbesitz vgl. Botschaft Steuerharmonisierung, S. 63 f.

B. Ermittlung des steuerbaren Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung hat der Inhaber von Fondsanteilen vermögenssteuerlich nur jenen Teil des Fondsvermögens zu erfassen, der nicht dem direkten Grundbesitz des Anlagefonds zuzuordnen ist.¹³² 44

Der Gesetzeswortlaut ist allerdings insofern ungenau, als er die Schulden der kollektiven Kapitalanlage unberücksichtigt lässt. Systematisch zutreffend wäre vielmehr, auf die Differenz zwischen dem gesamten Reinvermögen des Fonds und dem auf den direkten Grundbesitz entfallenden Reinvermögen abzustellen.¹³³ 45

V. ZU ART. 13 ABS. 4 STHG

A. Harmonisierungsrechtliche Vorgaben zu den ausgenommenen Vermögenswerten

Steuerfrei ist grundsätzlich nur, was entweder keinen rechtlich realisierbaren Anspruch auf geldwerte Rechte begründet oder vom StHG ausdrücklich von der Besteuerung ausgenommen wird.¹³⁴ Explizit ausgenommen sind nach Art. 13 Abs. 4 StHG der Hausrat sowie die persönlichen Gebrauchsgegenstände. 46

1. Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände

Das Bundesgericht zählt zum Hausrat jene Vermögensgegenstände, die dem Wohnzweck dienen, sich in der Wohnung bzw. im Haushalt befinden und zur üblichen Einrichtung gehören. Beispielhaft nennt es in diesem Zusammenhang Möbel, Kücheneinrichtungen, Haushalts- und Gartengeräte sowie elektronische Geräte und Hi-Fi-Anlagen.¹³⁵ Persönliche Gebrauchsgegenstände umfassen demgegenüber jene Vermögenswerte, die 47

131 Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 33. Dazu ausführlich jedoch noch zu den Anlagefonds mit direktem Grundbesitz vgl. Botschaft Steuerharmonisierung, S. 63.

132 Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 32 f.; Oesterheld/Winzip, S. 34; Felber, S. 80.

133 Felber, S. 80; Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 34 m.w.H.

134 BGE 138 II 311, E. 3.1.2; BGer 2C_511/2017 vom 16.9.2019, E. 5.2. Vgl. auch die diesbezügliche Kasuistik in N. 11.

135 BGer 2C_511/2017 vom 16.9.2019, E. 5.2 m.w.H.

vorwiegend dem alltäglichen persönlichen Gebrauch dienen und nicht primär Anlagezwecken. Dabei ist unerheblich, ob sich die Gegenstände im eigenen Haushalt befinden. Entscheidend ist der dauernde persönliche Gebrauch.¹³⁶

- 48 Die Abgrenzung zwischen steuerfreiem Hausrat bzw. persönlichen Gebrauchsgegenständen und steuerbaren Kapitalanlagen ist mitunter schwierig. Gegenstände wie Bilder, Schmuck oder Teppiche bleiben nach der Lehre nicht steuerfrei, wenn ihr Anlagecharakter klar überwiegt. Ausschlaggebend ist nicht nur ein ungewöhnlich hoher Wert, sondern eine Gesamtwürdigung der Umstände, namentlich Anlageeignung, Zweckbestimmung und tatsächliche Verwendung sowie die finanziellen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person und die übrige Wohnungsausstattung.¹³⁷
- 49 Mehrere kantonale Verwaltungspraxen sehen bspw. vor, dass insb. Motorfahrzeuge, Boote, Reitpferde und Kunstsammlungen sowie wertvolle Sammlungen – wie bspw. Musikinstrumente – nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen.¹³⁸ Das Bundesgericht hat sich zu dieser Praxis – soweit ersichtlich – bislang noch nicht geäußert.

2. Tragweite der harmonisierungsrechtlichen Vorgabe

- 50 Die harmonisierungsrechtliche Aufzählung der steuerfreien Vermögenswerte ist abschliessend. Dies bedeutet, dass weder durch Auslegung weitere steuerfreie Aktiven begründet werden können, noch sind die Kantone befugt, zusätzliche Vermögenswerte von der Besteuerung auszunehmen.
- 51 Diese Ausnahme ist im Lichte von Art. 13 Abs. 1 StHG zu verstehen, der die Besteuerung des gesamten Reinvermögens vorschreibt und lediglich diese beiden Kategorien von Vermögensgegenständen davon ausnimmt. Da den Kantonen damit verwehrt ist, weitere Ausnahmen von der Vermögenssteuerpflicht vorzusehen, kommt der Auslegung der Begriffe «Hausrat» und «persönliche Gebrauchsgegenstände» besondere Bedeutung zu.

13 BGE 138 II 311, E. 3.1.2; BGer 2C_511/2017 vom 16.9.2019, E. 5.2; Metz, S. 654.

137 Reich, § 14 N. 16.

13 Vgl. dazu bspw. Luzerner Steuerbuch, Band 1, § 51 Nr. 1; St.Galler Steuerbuch, StB 63 Nr. 1, Ziff. 3.4 f.; Art. 22 Abs. 3 der Steuerverordnung des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 20.11.2000 (StV/Al; GS 640.010).

a. Vermögenswerte ohne Geldwert

Nicht steuerbar sind darüber hinaus Vermögenswerte ohne eigentlichen Geldwert, insb. Erinnerungsstücke mit bloss subjektivem Wert. Ebenfalls von der Besteuerung ausgenommen sind Vermögenswerte, deren Geldwert zu unbestimmt oder unsicher ist, wie etwa selbst geschaffener, nicht aktivierbarer Goodwill.¹³⁹ 52

Blosse Anwartschaften sind mangels hinreichender Bestimmtheit nicht als steuerbares Vermögen zu betrachten. Dazu zählen vor allem ungewisse Aussichten auf einen künftigen Rechtserwerb, etwa Ansprüche auf zukünftige Vorsorgeleistungen¹⁴⁰, auf eine noch nicht angefallene Erbschaft oder Nacherbschaft sowie andere aufschiebend bedingte Rechte. Gleiches gilt für auf einem Sperrkonto hinterlegte Kaufpreise für Liegenschaften, solange die Eigentumsübertragung noch nicht erfolgt ist.¹⁴¹ 53

b. Kunst- und Schmuckgegenstände

Gerade bei Kunst- und Schmuckgegenständen ist die Abgrenzung besonders heikel. Je nach Zweck, Nutzung und Wert gelten sie als steuerfreier Hausrat bzw. persönliche Gebrauchsgegenstände oder als vermögenssteuerpflichtige Kapitalanlage. 54

In der Lehre haben sich für die Abgrenzung zwischen steuerfreiem Hausrat bzw. persönlichen Gebrauchsgegenständen und steuerbaren Kunst- oder Schmuckgegenständen drei Kriterien etabliert: (i) die tatsächliche Nutzung und Zweckbestimmung, die meist ohne Weiteres objektiv feststellbar sind; (ii) Üblichkeit der Ausstattung im Vergleich zu ähnlichen Verhältnissen, wobei etwa bei Kunst auch Wohnsituation und Erwerbsmotiv mitberücksichtigt werden können und (iii) bei Kunstwerken die Frage, ob der Kapitalanlagecharakter überwiegt oder diese primär Teil der Wohnungseinrichtung sind. Die Versicherungsart (Hausrat oder separate Kunstversicherung) kann dabei als Indiz dienen, bildet aber kein eigenständiges Kriterium.¹⁴² 55

13 BGE 138 II 311, E. 3.1.2.

14 Vgl. dazu auch die Ausführungen in N. 7.

141 BGE 138 II 311, E. 3.1.3.

14 Vgl. Greter/Balz, S. 371 f.; Metz, S. 656.

9.

- 56 An dieser Stelle sei auf die Untersuchung von Greter zu verweisen, welcher verschiedene kantonale Verwaltungspraxen zur diesbezüglichen Abgrenzung abbildet.¹⁴³ Mehrere Kantone haben Praxisanweisungen zur Abgrenzung steuerfreier von steuerbaren Vermögenswerten erlassen und diese teilweise mit Bewertungsregeln ergänzt. Grundlage bilden regelmässig die obenstehenden klassischen Abgrenzungskriterien, verbunden mit dem Hinweis, dass den Steuerpflichtigen eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Wohnungsausstattung steuerfrei zusteht.¹⁴⁴
- 57 Nach der Steuerpraxis des Kantons Basel-Stadt sind Kunstgegenstände bis zu einem Gesamtwert von CHF 100'000.– steuerfrei, wobei diese Grenze unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse relativiert werden kann.¹⁴⁵
- 58 Zur Abgrenzung zwischen Hausrat und übrigen Vermögenswerten liegt nur eine begrenzte Anzahl an Gerichtsentscheiden vor, wobei sich der überwiegende Teil auf Fälle aus dem Kanton Zürich bezieht. Die nachfolgende Übersicht kantonalen Entscheide soll eine diesbezügliche Orientierungshilfe bieten.
- 59 In einem älteren Entscheid hielt die Steuerrekurskommission des Kantons Zürich fest, dass Kunstgegenstände im Gesamtwert von rund CHF 2.2 Mio. bei einem Gesamtvermögen von ca. CHF 7 Mio. das übliche Mass überschreiten und daher vermögenssteuerpflichtig sind.¹⁴⁶ Dabei prägte das Gericht die bis heute häufig zitierte Leitlinie, wonach in Grenzfällen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen ist, ob der Wert noch im Rahmen des Üblichen liegt. Wird diese Grenze deutlich überschritten und ist das Objekt geeignet, erhebliche Wertzuwächse zu erzielen, überwiegt regelmässig der Anlagecharakter. Eine Qualifikation als Hausrat fällt dann – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung – ausser Betracht.¹⁴⁷

143 Vgl. dazu ausführlich Greter, S. 618 f. sowie die kantonalen Praxen des Kantons Basel-Landschaft vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 49 Nr. 1, Ziff. 1; des Kantons Luzern vgl. Luzerner Steuerbuch, Band 1, § 51 Nr. 1; des Kantons St.Gallen vgl. St.Galler Steuerbuch, StB 63 Nr. 1, Ziff. 3.1; des Kantons Thurgaus vgl. Thurgauer Steuerpraxis, StP 41 Nr. 1, Ziff. 3.2.

14 Vgl. dazu ausführlich Greter, S. 618 f.

145 Kanton Basel-Stadt, Wegleitung zur Steuererklärung 2024 für natürliche Personen, S. 41.

14 StRK ZH vom 30.1.1996 = StE 1997 B 52.1 Nr. 3.

147 StRK ZH vom 30.1.1996; StE 1997 B 52.1 Nr. 3, E. 3b/bb; VGer ZH SR.2011.00019 vom 9.5.2012, E. 2.2; VGer ZH SR.2021.00001 vom 21.4.2021, E. 2.2.

In einem späteren Entscheid knüpfte das Verwaltungsgericht Zürich daran an 60
und konkretisierte die Abgrenzung mit einer Wertgrenze. Ein einzelnes Bild
von CHF 150'000.– sei unabhängig von der Nutzung und den finanziellen
Verhältnissen nicht mehr als steuerfreier Hausrat zu qualifizieren.¹⁴⁸ Damit
verschärfte das Verwaltungsgericht die Praxis, indem bereits einzelne
Kunstgegenstände ab einem bestimmten Wert als steuerbares Vermögen
erfasst werden.

Dies wurde in der Lehre kritisiert, weil damit bereits Einzelobjekte 61
deklarationspflichtig werden können, ohne dass eine Sammlung vorliegt.
Zudem bleibt unklar, ab wann überhaupt von einer Sammlung zu sprechen ist.
¹⁴⁹ Ein solcher – gesetzlich nicht verankerter und für Steuerpflichtige schwer
vorhersehbarer – Schwellenwert steht nach Auffassung der Lehre im
Spannungsfeld zum abgaberechtlichen Legalitätsprinzip.¹⁵⁰

Trotz aller diesbezüglichen Kritik beurteilte das Verwaltungsgericht des 62
Kantons Zürich – in Fortführung der ausgeführten Rechtsprechung – in
einem jüngeren Entscheid, dass ein Bild im Wert von CHF 2.5 Mio. das bei
Wohnungsmobilien gemeinhin Übliche offenkundig übersteige.¹⁵¹

Die unterschiedliche vermögenssteuerliche Behandlung der Kantone von 63
Kunst- und Schmuckgegenständen veranschaulicht die Funktion eines
Rahmengesetzes, wie es das StHG darstellt.¹⁵² Aus dem Wortlaut von Art. 13
StHG lässt sich nichts entnehmen, das darauf hindeuten könnte, dass eine der
beiden skizzierten kantonalen Steuerpraxen – Abgrenzung anhand der
klassischen Kriterien bzw. die Statuierung eines betragsmässigen
Schwellenwertes – gegen die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben
verstossen würde.

Damit ist, solange sich das Bundesgericht nicht zur diesbezüglichen Frage 64
äussert, aufgrund des kantonalen Gestaltungsspielraums davon auszugehen,
dass die beschriebenen Verwaltungspraxen zumindest nicht gegen die
Vorgaben des StHG verstossen.

14 Vgl. VGer ZH SR.2011.00019 vom 9.5.2012, E. 2.2.

14 Vgl. dazu ausführlich Duss, S. 772 f.

15 Vgl. Greter/Balz, S. 375; Metz, S. 656 f.

151 VGer ZH SR.2021.00001 vom 21.4.2021, E. 2.3.

152 Vgl. Reich, § 9 N. 8 ff.

9.

c. Haustiere

- 65 Einen Sonderfall stellen Haustiere dar, die nach heutiger Rechtsauffassung als Lebewesen und nicht als Sachen gelten.¹⁵³ Damit stellt sich auch bei Tieren die Frage, ob diese der Vermögenssteuer unterliegen oder als «Hausrat» von dieser ausgenommen sind. Nach der Auffassung von Kunz sind Tiere mit einem wirtschaftlichen Zweck – bspw. landwirtschaftliche Nutztiere – dem steuerbaren Reinvermögen zuzurechnen und unterliegen damit der Vermögenssteuer.¹⁵⁴ In diesem Fall stellt sich die Frage nach der vermögenssteuerlichen Bewertung der Tiere. Dabei ist vorab darauf hinzuweisen, dass in einzelnen Kantonen spezialgesetzliche Bewertungsvorschriften bestehen.¹⁵⁵
- 66 Bei privat gehaltenen Tieren wie Katzen, Hunden oder Ziervögeln ist die Abgrenzung dagegen zuweilen schwieriger, gerade bei reinrassigen Tieren. Während ein Zierfischaquarium noch als Bestandteil der Wohnungseinrichtung qualifiziert werden kann, lässt sich dies für einen Hund kaum annehmen. In der Steuerpraxis werden Haustiere gleichwohl i.d.R. nicht als deklarationspflichtiges übriges Vermögen behandelt, obwohl einzelne Rassen durchaus einen erheblichen Verkehrswert aufweisen können. Demgegenüber sehen verschiedene kantonale Verwaltungspraxen¹⁵⁶ die Deklaration privat gehaltener Reitpferde vor, ohne überzeugend zu begründen, worin der steuerlich relevante Unterschied zu anderen Haustieren, insb. Hunden, liegt.¹⁵⁷
- 67 In diesem Zusammenhang plädiert Kunz für eine einzelfallbezogene Beurteilung, stellt jedoch die Grundregel auf, wonach wertvolle Tiere – dazu können gemäss dem Autor Koi-Fische, Rennpferde und Rassenkatze fallen – durchaus der Vermögenssteuerpflicht unterliegen können.¹⁵⁸ Soweit ersichtlich fehlt es aber an einer bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche

153 Vgl. diesbezüglich ausführlicher Kunz, S. 65 ff.

154 Kunz, S. 70.

155 Vgl. dazu bspw. Art. 51 Abs. 3 des Steuergesetzes des Kantons Bern vom 21.5.2000 (StG/BE; BSG 661.11), wonach als Buchwert der Viehhabe der Einheitswert (Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes) gilt.

156 Vgl. Luzerner Steuerbuch, Band 1, § 51 Nr. 1; St.Galler Steuerbuch, StB 63 Nr. 1, Ziff. 3.4.

157 Vgl. Greter/Balz, S. 370 f.

158 Kunz, S. 70.

die diesbezügliche Abgrenzungsfrage konkretisiert, weswegen ein entsprechender kantonaler Gestaltungsspielraum besteht.

LITERATURVERZEICHNIS

Amonn Toni, Trustbesteuerung in der Schweiz - eine Standortbestimmung, ASA 76 (2008), S. 493–512.

Amonn Toni/Fortuzi Nathalie, Trustbesteuerung im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis, in: Letsch Philip/Fortuzi Nathalie/Inäbnit Marian/Behnisch Urs R. (Hrsg.), Steuerrecht und Rechtsstaat. Liber Amicorum für Adriano Marantelli, Bern 2026, S. 81–114.

Blumenstein Ernst/Locher Peter, System des schweizerischen Steuerrechts, 8. Aufl., Zürich 2023.

Danon Robert, L'imposition du "private express trust" Analyse critique de la Circulaire CSI du 22 août 2007 et proposition de modèle d'imposition de lege ferenda, ASA 76 (2008), S. 435–474.

Duss Marco, Kunst in der Küche – Hausrat oder Kapitalanlage?, ST 10/12 (2012), S. 772–773.

Felber Michael, Die Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz und ihrer Anleger, Basel 2015.

Greter Marco, Janusköpfiges Interieur: Kunstwerke im Haus. Abgrenzung des Hausrats vom steuerbaren Vermögen, StR 77 (2022), S. 614–628.

Greter Marco/Balz Patrick, Deklaration und Bewertung übriger Vermögenswerte. Knacknuss für Steuerpflichtige und Steuerämter, ST 5/15, S. 370–376.

Grieder Nicolas/Hongler Peter, Kommentierung zu Art. 10 DBG, in: Peter Hongler/Fabian Sutter (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), St.Gallen/Zürich 2026 [<https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/dbg10>].

Grieder Nicolas/Hongler Peter, Kommentierung zu Art. 14 StHG, in: Hongler Peter/Sutter Fabian (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und

Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG), St.Gallen/Zürich 2026 [<https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/sthg14>].

Grieder Nicolas/Hongler Peter, Vorbemerkungen zu Art. 13-14a StHG, in: Hongler Peter/Sutter Fabian (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG), St.Gallen/Zürich 2026 [<https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/sthg13vorb>].

Grieder Nicolas/Hongler Peter/Lorenz Tabea, Konkubinat und Steuern – Faktisch vereint, steuerlich getrennt? Zivilrechtliche Einordnung und steuerrechtliche Qualifikation nichtehelicher Lebensgemeinschaften, FStR 2025, S. 232–254.

Hess Toni, Anhang A: Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen und deren Anleger, in: Dedeyan Daniel/Eichhorn Alexander/Müller Thomas (Hrsg.), SHK – Stämpfli Handkommentar, Kollektivanlagengesetz, Bern 2024, S. 1347–1375.

Hongler Peter/Thirumamany Subiksha, Wealth Taxes and Wealth Planning: The Role of Foundations, in: Moreno Andrés Báez/Tenore Mario/Chand Vikram/Kostić Svetislav V. (Hrsg.), Taxation of Trusts, Foundations and Similar Arrangements in a Global Setting, Alphen aan den Rijn 2025, S. 251–268.

Jaussi Thomas/Pfirter Markus, Trusts und Steuern in der Schweiz – Überblick über die steuerliche Behandlung, ST 3/11 (2011), S. 194–201.

Kästli Peter/Bärtschi Annik, Kommentierung zu Art. 46 des Steuergesetzes des Kantons Bern, in: Leuch Christoph/Kästli Peter/Langenegger Markus (Hrsg.), Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Band 1 – Artikel 1 bis 125, Muri-Bern 2014.

König Beat/Maduz Christian, Kommentierung zu Art. 17 StHG, in: Zweifel Martin/Beusch Michael (Hrsg.), Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 4. Aufl., Basel 2022.

Kunz Peter V., Tiersteuerrecht, in: Letsch Philip/Fortuzi Nathalie/Inäbnit Marian/Behnisch Urs R. (Hrsg.), Steuerrecht und Rechtsstaat. Liber Amicorum für Adriano Marantelli, Bern 2026, S. 63–80.

Lang Peter, Die Vermögensbesteuerung von Rückkaufsfähigen Rentenversicherungen am Beispiel des Kantons Zürich, StR 55 (2000), S. 638–646.

Metz Stephan, Steuerliche Aspekte im Umgang mit Kunstgegenständen, StR 72 (2017), S. 652–666.

Niederer Christoph, Neue Besteuerungspraxis rund um Trusts - eine Übersicht, AJP 2007, S. 1499–1508.

Oesterhelt Stefan/Dubach Manuel, Besteuerung von ICOs und Kryptowährungen, StR 74 (2019), S. 772–784.

Oesterhelt Stefan/Schreiber Susanne, Kommentierung zu Art. 20 StHG, in: Zweifel Martin/Beusch Michael (Hrsg.), Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 4. Aufl., Basel 2022.

Oesterhelt Stefan/Winzap Maurus, Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger (2. Teil), FStR 2009, S. 25–49.

Opel Andrea/Oesterhelt Stefan, Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge, StR 76 (2021), S. 258–286.

Reich Markus, Steuerrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020.

Reich Markus/Simonek Madeleine, Die Begünstigung an einer Familienunterhaltsstiftung im Vermögenssteuerrecht, AJP 2004, S. 995–1001.

Simonek Madeleine, Die Abgrenzung des Geschäfts- vom Privatvermögen zwischen Ehegatten, ASA 65 (1997), S. 513–539 (zit. Simonek Abgrenzung).

Simonek Madeleine, Unternehmenssteuerrecht. Grundlagen für das Studium und die Praxis, 2. Aufl., Zürich/Genf 2020 (zit. Simonek Unternehmenssteuerrecht).

Sramek Barbara, Kommentierung zu § 46 des Steuergesetzes des Kantons Aargau, in: Klöti-Weber Marianne/Siegrist Dave/Weber Dieter (Hrsg.), Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Aufl., Muri-Bern 2014.

Sramek Barbara, Kommentierung zu § 49 des Steuergesetzes des Kantons Aargau, in: Klöti-Weber Marianne/Siegrist Dave/Weber Dieter (Hrsg.), Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Aufl., Muri-Bern 2014.

Teuscher Hannes/Lobsiger Frank, Kommentierung zu Art. 13 StHG, in: Zweifel Martin/Beusch Michael (Hrsg.), Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 4. Aufl., Basel 2022.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Baselbieter Steuerbuch, Band 1 – Vermögen 49 Nr. 1 zum steuerfreien Vermögen vom 31.12.2016, https://kanton.baselland.ch/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung-steuerbuch/band-1/vermogen/downloads-1/band1_049_01.pdf/@download/file/band1_049_01.pdf, besucht am 29.1.2026.

Botschaft zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer (Botschaft über die Steuerharmonisierung) vom 25.5.1983, BBl 1983 III 1 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1983/3_1_1_1/de, besucht am 29.1.2026.

Kanton Basel-Stadt, Wegleitung zur Steuererklärung 2024 für natürliche Personen, https://media.bs.ch/original_file/5dae1c09fc50fa37fac8834b0e29d6c0270137b2/15500-fw-np-ste-24-05-wegleitung.pdf, besucht am 29.1.2026.

Luzerner Steuerbuch, Band 1, § 51 Nr. 1 zum steuerfreien Vermögen vom 1.1.2024, https://steuerbuch.lu.ch/band1/vermoegenssteuer/steuerfreies_vermoegen, besucht am 29.1.2026.

Schweizerische Steuerkonferenz, Kreisschreiben Nr. 30 zur Besteuerung von Trusts vom 22.8.2007, https://www.ssk-csi.ch/fileadmin/dokumente/kreisschreiben/KS_30_d.pdf, besucht am 29.1.2026.

St.Galler Steuerbuch, StB 63 Nr. 1 zum Hausrat und persönlichen Gebrauchsgegenständen vom 1.1.1999, https://www.sg.ch/content/dam/sgch/steuern-finanzen/steuern/steuerbuch/art-53-69-stg/063_1.pdf, besucht am 29.1.2026.

Thurgauer Steuerpraxis, StP 41 Nr. 1 zur Vermögenssteuer, <https://steuerpraxis.tg.ch/steuerpraxis/2026-01/stp-41-nr-1-vermogenssteuer>, besucht am 29.1.2026.

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 14 StHG

Eine Kommentierung von Nicolas Grieder / Peter Hongler

ZITIERVORSCHLAG

Nicolas Grieder/Peter Hongler, Kommentierung zu Art. 14 StHG, in: Peter Hongler/Fabian Sutter (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)

Kurzzitat: OK-Grieder/Hongler, Art. 14 StHG N. XXX.

Art. 14 Bewertung

¹ Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet. Dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden.

² Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke werden zum Ertragswert bewertet. Das kantonale Recht kann bestimmen, dass bei der Bewertung der Verkehrswert mitberücksichtigt wird oder im Falle der Veräusserung oder Aufgabe der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes eine Nachbesteuerung für die Differenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert erfolgt. Die Nachbesteuerung darf für höchstens 20 Jahre erfolgen.

³ Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet. Die Kantone können für Vermögen, das auf Rechte nach Artikel 8a entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

GLIEDERUNG

I. Übersicht	48
II. Zu Art. 14 Abs. 1 StHG	48
A. Grundsatz der Verkehrswertbewertung	48
1. Im Allgemeinen	48
2. Tragweite der harmonisierungsrechtlichen Bestimmungen	49
B. Bewertung des Vermögens nach Art. 14 Abs. 1 StHG	50
C. Bewertung des beweglichen Privatvermögens	51
1. Forderungen und Schulden	51
a. Forderungen	51
b. Schulden	52
2. Börsenkotierte Beteiligungen bzw. Aktiven	53
3. Nicht börsenkotierte Aktien	53
a. Vorbemerkungen	53
b. Zur Verbindlichkeit des KS 28 SSK	54
c. Zur Berücksichtigung und Gewichtung des Ertragswertes	56
d. Im Besonderen zu Immobiliengesellschaften	57
e. Im Besonderen zu personenbezogenen Unternehmen	59
f. Zum Pauschalabzug	60
g. Zu über den Stichtag hinausgehenden Faktoren	61
h. Exkurs: Auseinanderfallen von Einkommens- und Vermögenssteuerwert	61
4. Bewertung des unbeweglichen nicht landwirtschaftlich genutzten Vermögens	62
a. Vorbemerkungen	62
b. Begriff des unbeweglichen nicht landwirtschaftlichen Vermögens	62
c. Harmonisierungsrechtliche Vorgabe	63
d. Spezifische Herausforderungen	63
e. Ermittlungsmethoden zur Bestimmung des Vermögenssteuerwertes	64
f. Bewertung nach der Objektart	65
g. Bundesgerichtliche Leitplanken bezüglich Ermittlung des Vermögenssteuerwertes	66
h. Dingliche Belastungen und Zugehör	68
i. Bewertungssturnus	70
5. Kryptowährungen und digitale Vermögenswerte	70
III. Zu Art. 14 Abs. 2 StHG	71
A. Harmonisierungsrechtliche Vorgabe	71
B. Zur Qualifikation als forst- und landwirtschaftlich genutztes Grundstück	71
C. Bewertung forst- und landwirtschaftlich genutzter Grundstücke	73
D. Im Besonderen zur Bewertung nach dem Ertragswert	74
E. Ergänzende Vermögenssteuer	74
1. Harmonisierungsrechtliche Vorgabe	74

2. Bestimmung des Verkehrswertes.....	75
IV. Zu Art. 14 Abs. 3 StHG	75
A. Harmonisierungsrechtliche Vorgabe	75
B. Tragweite der harmonisierungsrechtlichen Bestimmung	76
C. Bewertung zum Einkommenssteuerwert	76
Literaturverzeichnis	77
Materialienverzeichnis.....	78

I. ÜBERSICHT

- 1 Art. 14 StHG¹⁵⁹ regelt die Bewertung der steuerbaren Vermögenswerte und konkretisiert damit die in Art. 13 StHG umschriebenen Vorschriften zur Ermittlung der vermögenssteuerlichen Bemessungsgrundlage. Art. 14 StHG ist somit als Bindeglied zwischen der vermögenssteuerrechtlichen Qualifikation eines Vermögenswertes und seiner betragsmässigen Erfassung für die Vermögenssteuerzwecke zu verstehen.

II. ZU ART. 14 ABS. 1 STHG

A. Grundsatz der Verkehrswertbewertung

1. Im Allgemeinen

- 2 Nach Art. 14 Abs. 1 StHG ist das Vermögen grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten, wobei der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden kann. Der Verkehrswert entspricht nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dabei dem Preis, der bei einer Veräusserung des Vermögensobjekts am Bewertungsstichtag im gewöhnlichen Geschäftsverkehr voraussichtlich erzielt würde. Massgebend sind dabei ausschliesslich objektive Marktgegebenheiten. Subjektive Faktoren sowie Liebhaber- oder Freundschaftspreise bleiben ausser Betracht.¹⁶⁰ Der Verkehrswert beruht damit auf einer doppelten Annahme: Zum einen, dass eine Veräusserung grundsätzlich möglich ist und dass sie zu marktüblichen Drittbedingungen erfolgt. Der Verkehrswert stellt keine exakt berechenbare Grösse dar, sondern wird regelmässig im Wege der Schätzung oder des Vergleichs ermittelt. Zum anderen unterliegen die tatsächlich am Markt erzielten Preise teils erheblichen Schwankungen und können im Einzelfall auch spekulative oder subjektive Elemente enthalten.¹⁶¹

159 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14.12.1990 (SR 642.14; nachfolgend: StHG).

16 BGE 128 I 240, E. 3.1.2; BGE 148 I 210, E. 4.4.3; BGer 2C_77/2017 vom 16.1.2019, E. 5.1.1; BGer 2C_500/2018 vom 8.4.2020, E. 3.4.

161 BGE 124 I 193, E. 4a; BGE 128 I 240, E. 3.2.1; BGE 131 I 291, E. 3.2.2; BGE 148 I 210, E. 4.4.3; BGer 2C_68/2021 vom 22.2.2021, E. 3.3.2.

Der Ertragswert ergibt sich ferner aus der Kapitalisierung der aus dem 3
Vermögenswert fließenden Erträge unter Anwendung eines marktüblichen
Kapitalisierungszinssatzes.¹⁶²

2. Tragweite der harmonisierungsrechtlichen Bestimmungen

Art. 14 StHG enthält lediglich grundlegende Vorgaben zur Bewertung des nach 4
Art. 13 StHG ermittelten Reinvermögens. Das StHG legt insb. nicht fest, nach
welchen konkreten Methoden der Verkehrswert zu bestimmen ist. Den
Kantonen kommt daher sowohl bei der Wahl der Bewertungsmethode als
auch bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang der Ertragswert – als
Kann-Vorschrift – in die Bewertung einbezogen wird, ein weiter Regelungs-
und Anwendungsspielraum zu.¹⁶³ Unzulässig sind nach ständiger
Rechtsprechung des Bundesgerichts allerdings Bewertungsmethoden, die
systematisch zu einer Über- oder Unterbewertung führen.¹⁶⁴ Dies ist nach den
bundesgerichtlichen Erwägungen bspw. bei der Einführung eines pauschalen
Abschlags vom Verkehrswert zur Ermittlung des Vermögenssteuerwerts oder
durch die Besteuerung lediglich eines festgelegten Prozentsatzes des
Verkehrswerts der Fall.¹⁶⁵

Mit dem harmonisierungsrechtlichen Grundsatz der Verkehrswertbewertung 5
sind die Kantone nicht mehr frei, die einzelnen Vermögenskategorien nach
beliebigen Bewertungsansätzen – etwa zum
Buch-, Kurs- oder anderen Werten – zu erfassen. Abweichungen von diesem
Grundsatz sind nur in den harmonisierungsrechtlich vorgesehenen Fällen
zulässig.¹⁶⁶

Die geringe Regelungsdichte des harmonisierten Steuerrechts belässt damit 6
den Kantonen einen erheblichen Gestaltungsspielraum und relativiert
zugleich die Reichweite der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Zwar
unterliegen sowohl die Auslegung des StHG als auch die Vereinbarkeit des

16 Reich, § 14 N. 19. Die Berechnung des Ertragswertes hängt diesbezüglich vom Vermögensgegenstand ab vgl. dazu weiterführend Teuscher/Lobsiger, Art. 14 StHG N. 5.

16 BGE 128 I 240, E. 3.1.1; BGE 148 I 210, E. 4.4.2; BGer 2C_450/2013 vom 5.12.2013, E. 2.1; BGer 2C_660/2018 vom 5.4.2019, E. 2.1; BGer 9C_86/2024 vom 2.5.2024, E. 3.1; Reich, § 14 N. 17 f.; Teuscher/Lobsiger, Art. 14 StHG N. 3.

16 BGE 131 I 291, E. 3.2.2; BGE 148 I 210, E. 4.4.4.

165 BGE 124 I 145, E. 6; BGE 128 I 240, E. 3.2.3; BGE 131 I 291, E. 3.2.2; BGE 134 II 207, E. 3.6.

16 BGE 128 I 240, E. 3.1.1; BGer 2C_401/2020 vom 28.7.2021, E. 4.1.3.

kantonalen Rechts mit ebendiesem der freien Prüfung durch das Bundesgericht. Soweit das StHG den Kantonen jedoch bewusst einen Spielraum einräumt, beschränkt sich die gerichtliche Kontrolle auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schranken, namentlich das Willkürverbot.¹⁶⁷

- 7 Vom Grundsatz der Verkehrswertbewertung bestehen einzelne harmonisierungsrechtlich explizit vorgesehene Ausnahmen, wobei diese abschliessend geregelt sind. Eine solche Ausnahme betrifft gemäss Art. 14 Abs. 2 StHG land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche zwingend nach dem Ertragswert zu bewerten sind. Eine weitere Ausnahme gilt nach Art. 14 Abs. 3 StHG für bewegliches Vermögen einschliesslich immaterieller Güter, soweit es dem Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person angehört. Dieses ist zum für die Einkommenssteuer massgebenden Wert zu erfassen. Demgegenüber ist unbewegliches, nicht landwirtschaftliches Vermögen – unabhängig davon, ob es dem Privat- oder Geschäftsvermögen zuzuordnen ist – grundsätzlich zum Verkehrswert i.S.v. Art. 14 Abs. 1 StHG zu bewerten, wobei der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden kann.
- 8 Der Vollständigkeitshalber ist zu erwähnen, dass Art. 14a StHG als *lex specialis* Vorschrift für Mitarbeiterbeteiligungen ebenfalls besondere Bewertungsregeln vorsieht.

B. Bewertung des Vermögens nach Art. 14 Abs. 1 StHG

- 9 Kann der Verkehrswert nicht aufgrund zuverlässiger Vergleichspreise – bspw. anhand von Börsenkursen – ermittelt werden, ist dieser gestützt auf allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze zu schätzen.¹⁶⁸ Bei sachgerecht durchgeführten Verkehrswertschätzungen wird der Ertragswert regelmässig in angemessener Weise berücksichtigt. Eine ausschliessliche Bewertung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zum niedrigeren Ertragswert ist demgegenüber grundsätzlich unzulässig und nur für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke harmonisierungsrechtlich vorgesehen.¹⁶⁹

167 BGer 2C_504/2009 vom 15.4.2010, E. 3.1; BGer 2C_952/2010 vom 29.3.2011, E. 2.1; BGer 2C_442/2012 vom 14.12.2012, E. 3; BGer 2C_583/2013 vom 23.12.2013, E. 4.1.1; BGer 2C_11/2017 vom 11.1.2017, E. 5.2.

16 BGer 2A.590/2002 vom 22.5.2003, E. 2.2.

16 Vgl. BGE 131 I 291, E. 2.5.2; BGE 148 I 210, E. 4.4.1.

Nachfolgend ist auf die Bewertung und insb. die dazu von der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis entwickelten Methoden zur Ermittlung des Verkehrswertes derjenigen Vermögenswerte einzugehen, für welche keine harmonisierungsrechtliche Sondervorschrift besteht und damit unter Art. 14 Abs. 1 StHG fallen. Dabei handelt es sich um bewegliches Privatvermögen sowie um unbewegliches Vermögen, welches nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird. 10

Der Fokus dieser Kommentierung liegt darin, aufzuzeigen, inwiefern der kantonale Gestaltungsspielraum durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung eingeschränkt wird. 11

C. Bewertung des beweglichen Privatvermögens

1. Forderungen und Schulden

a. Forderungen

Die Rechtsprechung zur Bewertung von Forderungen für die Zwecke der Vermögenssteuer ist vergleichsweise einheitlich und lässt sich auf einige zentrale Grundsätze verdichten. Ausgangspunkt bildet das Nominalwertprinzip. Nach diesem sind Forderungen grundsätzlich mit ihrem vollen Nennwert als Vermögen steuerbar. Dieser Ansatz wird vom Bundesgericht wie auch von den kantonalen Gerichten als sachgerechte Konkretisierung des Verkehrswertbegriffs anerkannt, weil der Nominalwert regelmässig dem mutmasslich zu erzielenden Wert entspricht.¹⁷⁰ 12

Gleichzeitig betont die Rechtsprechung, dass der Nominalwert keine starre Grösse darstellt und eine Abweichung vom Nominalwert durchaus möglich sei. In diesem Zusammenhang kommt der Verlustwahrscheinlichkeit besondere Bedeutung zu. Der Verkehrswert einer Forderung bestimmt sich nach ihrer voraussichtlichen Einbringlichkeit, welche ihrerseits massgeblich von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Schuldners beeinflusst wird.¹⁷¹ In einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons 13

170 BGer 2C_565/2007 vom 15.1.2008, E. 4.2; BGer 2C_796/2016, 2C_797/2016 vom 3.5.2017, E. 7.2; VGer ZH SR.2014.00017 vom 26.8.2015, E. 2.1; VGer ZH SB.2015.00127 vom 13.7.2016, E. 3.1.

171 BGer 2C_565/2007 vom 15.1.2008, E. 4.2.

Zürich, welches vom Bundesgericht bestätigt wurde, führte das kantonale Gericht aus, dass auch die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, das Bestehen von Streitigkeiten, Rangrücktritten, aufschiebenden Bedingungen oder anderen objektiven Risiken, die den tatsächlichen Wert der Forderung mindern, zu berücksichtigen sind. In solchen Fällen ist dem erhöhten Verlustrisiko durch einen Abschlag Rechnung zu tragen. Eine vollständige Nichtberücksichtigung für die Vermögenssteuerzwecke kommt hingegen nur ausnahmsweise in Betracht.¹⁷²

- 14 Weiter stellt die Rechtsprechung klar, dass die Fälligkeit einer Forderung für sich allein keinen Einfluss auf deren Bewertung hat.¹⁷³ Unverzinsliche Forderungen sind grundsätzlich ebenfalls zum Nominalwert zu erfassen. Erst wenn zusätzliche Elemente hinzutreten – wie bspw. eine lange Laufzeit kombiniert mit fehlender Kündbarkeit oder strukturellen Risiken –, erscheint ein Abschlag sachlich gerechtfertigt.¹⁷⁴
- 15 Ein wiederkehrendes Thema der kantonalen Rechtsprechung betrifft die Beweislast. Will die steuerpflichtige Person von der Bewertung zum Nominalwert abweichen, hat sie die wertmindernden Umstände substantiiert darzulegen und zu belegen. Bloss pauschale Hinweise auf Unsicherheiten oder fehlende Verzinsung genügen dabei nicht. Die Gerichte verlangen vielmehr nachvollziehbare Nachweise, etwa zur finanziellen Lage des Schuldners oder zur fehlenden Durchsetzbarkeit der Forderung. Fehlen solche Belege, bleibt es bei der Bewertung zum Nominalwert.¹⁷⁵
- 16 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Gerichte die Forderungsbewertung für die Vermögenssteuer durch einen pragmatischen Ausgleich prägen. Der Nominalwert bildet den Regelfall, während einzelfallbezogene Korrekturen dort greifen, wo objektiv belegte Risiken den tatsächlichen Wert mindern.

b. Schulden

- 17 Schulden sind grundsätzlich nach denselben Bewertungsgrundsätzen zu erfassen wie die ihnen entsprechenden Forderungen. Für die

172 VGer ZH SB.2015.00127 vom 13.7.2016, E. 3.1; bestätigt in BGer 2C_796/2016, 2C_797/2016 vom 3.5.2017, E. 7.3 f.

173 BGE 138 II 311, E. 3.1; BGer 2C_821/2010, 2C_822/2010 vom 4.4.2011, E. 4.4.

174 Teuscher/Lobsiger, Art. 14 StHG N. 8 m.w.H.

Verkehrswertbestimmung ist daher grundsätzlich auf den Nenn- bzw. Nominalwert abzustellen. Abweichungen sind – in Analogie zur Forderungsbewertung – vorzunehmen, wenn Verbindlichkeiten ungewiss, der Höhe nach nicht exakt bestimmbar, bestritten oder aufschiebend bzw. auflösend bedingt sind.¹⁷⁶

2. Börsenkotierte Beteiligungen bzw. Aktiven

Die Bewertung von Aktien ist massgeblich davon geprägt, ob ein Börsenkurs oder eine massgebliche Handänderung, die den Verkehrswert widerspiegeln, vorliegt. Trifft dies nicht zu, ist der Vermögenssteuerwert mittels Schätzmethoden zu ermitteln.

Die Ermittlung des Verkehrswerts börsenkotierter Aktien ist vergleichsweise einfach, was sich daraus erklärt, dass bei börsenkotierten Titeln regelmässig ein transparenter Marktpreis vorliegt. Als Leitgedanke gilt, dass bei regelmässig gehandelten Wertpapieren der Schlusskurs des letzten Börsentages der Steuerperiode den Verkehrswert zuverlässig widerspiegelt. Diese Praxis wird vom Bundesgericht getragen und bildet die Grundlage der kantonalen Bewertungspraxis, wie sie namentlich im Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (KS 28 SSK) konkretisiert wird.¹⁷⁷

Die Bewertung börsenkotierter Aktien birgt für die Vermögenssteuer harmonisierungsrechtlich wenig Konfliktpotenzial.

3. Nicht börsenkotierte Aktien

a. Vorbemerkungen

Im Hinblick auf die Bewertung von nicht börsenkotierten Beteiligungen kommt in der Praxis dem KS 28 SSK eine zentrale Rolle zu. Dabei handelt es sich zwar bloss um eine Verwaltungsverordnung¹⁷⁸, doch bildet die auf eine kantonsübergreifende Harmonisierung ausgerichtete Wegleitung regelmässig die tatsächlich geübte Verwaltungspraxis ab. Zugleich konkretisiert sie als «Soft Law» Art. 14 Abs. 1 StHG und füllt den Spielraum aus, den diese

175 Vgl. VGer ZH SB.2015.00127 vom 13.7.2016, E. 3.1.

176 Teuscher/Lobsiger, Art. 14 StHG N. 9 m.w.H.

177 BGer 2A.590/2002 vom 22.5.2003, E. 2.2; KS 28 SSK, Ziff. 2.1; Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 11; Reich, § 14 N. 27; Stocker/Brozso, S. 103.

178 BGer 2C_1057/2018 vom 7.4.2020, E. 4.2.1.

Bestimmung den Kantonen bewusst belässt.¹⁷⁹ Das KS 28 SSK verfolgt im Bereich der Vermögenssteuer das Ziel, eine schweizweit möglichst einheitliche Bewertung und Veranlagung von in- und ausländischen Wertpapieren ohne Börsenkotierung sicherzustellen und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur interkantonalen Steuerharmonisierung.¹⁸⁰

- 22 Die praktische Relevanz des KS 28 SSK für die kantonalen Verwaltungspraxen zeigt sich ferner daran, dass – soweit ersichtlich – alle Kantone darauf Bezug nehmen, wenn für eine Beteiligung kein Börsenkurs oder massgebliche Handänderung vorliegt und der Verkehrswert mittels Schätzmethoden ermittelt werden muss. Je nach Kanton geschieht dies entweder durch explizite Verweise in den Ausführungs- oder Vollzugsverordnungen zu den kantonalen Steuergesetzen oder durch entsprechende Hinweise und Übernahmen in kantonalen Steuerbüchern oder Wegleitungen.¹⁸¹
- 23 Das Bundesgericht hat sich bereits in einer Vielzahl von Entscheiden mit Einzelfragen aus dem Anwendungsbereich des KS 28 SSK auseinandergesetzt und hierzu eine differenzierte Rechtsprechung entwickelt. Die nachfolgenden Ausführungen dienen insb. dazu aufzuzeigen, ob die von der SSK herausgearbeiteten Grundsätze zur Ermittlung des Verkehrswertes von nicht börsenkotierten Aktien mit den harmonisierungsrechtlichen Vorgaben vereinbar sind. Auf die Darlegung der Grundsätze zur Ermittlung des vermögenssteuerlichen Verkehrswertes wird vorliegend verzichtet und auf die entsprechende Wegleitung verwiesen.

b. Zur Verbindlichkeit des KS 28 SSK

- 24 Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt das KS 28 SSK als sachgerechte und verlässliche Methode zur Ermittlung des Verkehrswerts

¹⁷⁹ BGer 2C_450/2013 vom 5.12.2013, E. 2.3.

¹⁸ Vgl. KS 28 SSK, Ziff. 1.1.

nicht börsenkotierter Wertpapiere, da es die für die Preisbildung solcher Beteiligungen typischerweise massgebenden Faktoren abbildet.¹⁸² Entsprechend wird – jedenfalls im Vermögenssteuerbereich – grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Wegleitung bei der Bewertung nicht börsenkotierter Wertpapiere anzuwenden ist. Eine Abweichung von dieser Verwaltungsverordnung ist jedoch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dann angezeigt, wenn im konkreten Fall eine fundiertere und überzeugendere Bestimmung des Verkehrswerts möglich ist.¹⁸³ Bewertungen nicht börsenkotierter Wertpapiere, die gestützt auf das KS 28 SSK vorgenommen werden, werden in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich – zu den Ausnahmen nachfolgend – anerkannt und geschützt.

Abweichungen von den Bewertungsgrundsätzen des KS 28 SSK für die Zwecke der Vermögenssteuer nahm das Bundesgericht u.a. in folgenden Fällen vor:

- Die von einer Holding gehaltenen Beteiligungen wurden von den Vorinstanzen – in Abweichung der Vorgaben des KS 28 SSK – nicht einzeln nach der Mittelwert- bzw. Praktikermethode, sondern gesamthaft gestützt auf die geprüften konsolidierten Konzernabschlüsse bewertet. Dieses Vorgehen ist nach dem Bundesgericht insofern sachgerecht, als die Konsolidierung ungerechtfertigte Mehrfacherfassungen des Eigenkapitals sowie fiktive Gewinne aus konzerninternen Umsätzen vermeidet und damit überhöhte Substanz- und Ertragswerte verhindert.¹⁸⁴
- Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind schematische Bewertungs- oder Schätzregeln – wie sie sich aus dem KS 28 SSK ergeben

181 Vgl. dazu bspw. für den Kanton Basel-Stadt vgl. § 48 Abs. 1 lit. c der Verordnung des Kantons Basel-Stadt vom 14.11.2000 zum Gesetz über die direkten Steuern (StV/BS; SG 640.110); für den Kanton Aargau vgl. § 33 Abs. 1 der Verordnung des Kantons Aargau vom 11.9.2000 zum Steuergesetz (StGV/AG; SAR 651.111); für den Kanton Appenzell Ausserrhoden vgl. Art. 31 Abs. 1 der Verordnung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 8.8.2000 zum Steuergesetz (StV/AR; bGS 621.111); für den Kanton Schwyz vgl. § 25 Abs. 1 lit. c der Vollzugsverordnung des Kantons Schwyz vom 22.5.2001 zum Steuergesetz (VVStG/SZ; 21.11); für den Kanton St.Gallen vgl. St.Galler Steuerbuch, StB 56 Nr. 1, Ziff. 1; für den Kanton Luzern vgl. Luzerner Steuerbuch, Band 1, § 47 Nr. 2, Ziff. 1 sowie für den Kanton Basel-Landschaft vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 46 Nr. 2, Ziff. 1.

18 BGer 2C_826/2015 vom 5.1.2017, E. 4.3; BGer 2C_328/2019 vom 16.9.2019, E. 5.2; BGer 2C_321/2019 vom 1.10.2019, E. 2.3; BGer 2C_1057/2018 vom 7.4.2020, E. 4.2.1.

18 BGer 2C_1082/2013, 2C_1083/2013 vom 14.1.2015, E. 5.3.1 ff.; BGer 2C_1057/2018 vom 7.4.2020, E. 4.2.1.

– 3nsb. dann nicht massgebend, wenn sich der Verkehrswert mit hinreichender Sicherheit aus effektiv abgeschlossenen Transaktionen zu marktgerechten Preisen ableiten lässt.¹⁸⁵ Nach einer Lesart der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht somit kein kantonaler Ermessensspielraum hinsichtlich der Festsetzung des Vermögenssteuerwertes, wenn für nicht börsennotierte Wertpapiere eine massgebliche Handänderung vorliegt, die den Verkehrswert zwischen unabhängigen Dritten – wie der Begriff des Verkehrswertes vom Bundesgericht ausgelegt wird – widerspiegelt oder präziser: sofern der Veräusserungspreis einen repräsentativen und plausiblen Verkehrswert widerspiegelt.¹⁸⁶

c. Zur Berücksichtigung und Gewichtung des Ertragswertes

- 26 Ist der Verkehrswert von nicht börsennotierten Aktien mittels schematischer Methoden zu schätzen, orientieren sich – wie oben ausgeführt – sowohl die bundesgerichtliche Rechtsprechung als auch die kantonalen Verwaltungspraxen grundsätzlich am KS 28 SSK.¹⁸⁷ Gemäss diesem ist der Ertragswert – je nach Unternehmensart mit unterschiedlicher Gewichtung¹⁸⁸ – in die Bewertung einzubeziehen.
- 27 In diesem Zusammenhang hielt das Bundesgericht fest, dass ein Bewertungsansatz, der ausschliesslich auf den Substanzwert abstellt, ernsthafte Zweifel aufwirft, ob damit dem in Art. 14 Abs. 1 StHG verankerten Grundsatz der Verkehrswertbewertung noch hinreichend Rechnung getragen wird, ohne dass diese Frage abschliessend beantwortet wäre.¹⁸⁹
- 28 Allerdings scheint sich das Bundesgericht – zumindest nach der hier vertretenen Lesart – in erster Linie auf institutionalisierte

18 BGer 2C_1168/2013, 2C_1169/2013 vom 30.6.2014, E. 4.

185 BGer 2C_1082/2013, 2C_1083/2013 vom 14.1.2015, E. 5.3.2; BGer 2C_1057/2018 vom 7.4.2020, E. 4.2.2.

18 Vgl. ausführlich bezüglich der Annahme einer massgeblichen Handänderung BGer 2C_953/2019 vom 14.4.2020. Gemäss dem zitierten Entscheid ist ein erzielter Veräusserungspreis nicht massgebend, wenn dieser nicht dem tatsächlichen Verkehrswert entspricht vgl. E. 4.3.

187 Vgl. dazu die Ausführungen in N. 24 f.

18 Vgl. dazu die Vorgaben des KS 28 SSK zu Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften in Ziff. 34 f., für reine Holding-, Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsgesellschaften Ziff. 38 ff. sowie für Immobiliengesellschaften Ziff. 42 ff.

Bewertungsmethoden zu beziehen, die schematisch vorsehen, dass Aktien ausschliesslich zum Substanzwert zu bewerten seien.¹⁹⁰ Daraus folgt im Umkehrschluss, dass es im Rahmen einer einzelfallbezogenen Bewertung durchaus zulässig sein kann, den Vermögenssteuerwert ausschliesslich anhand des Substanzwerts zu bestimmen, sofern diese Methode den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt und nicht Ergebnis einer starren, generalisierenden Bewertungsregel ist. Ein solcher Ansatz erscheint unter der angeführten bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch aus harmonisierungsrechtlicher Sicht vertretbar. Nach Oesterheld/Schreiber ist eine abweichende Bewertung aufgrund der konkreten Verhältnisse dann sachgerecht und zulässig, wenn etwa eine im Gesellschafts- bzw. Aktionärsbindungsvertrag verankerte Rückkaufsverpflichtung, den effektiv realisierbaren Verkehrswert beeinflussen.¹⁹¹ Ein entsprechender einzelfallbezogener Ansatz kann durchaus mit Art. 14 Abs. 1 StHG und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vereinbar sein.

Die Substanzwertbetrachtung ist ausserdem nach der höchstrichterlichen ²⁹ Rechtsprechung nicht willkürlich und damit mit dem Harmonisierungsrecht vereinbar, wenn eine Gesellschaft ihre operative Tätigkeit faktisch eingestellt hat und sich auf das Halten oder Verwalten von Vermögenswerten beschränkt.¹⁹² Umgekehrt ist bei einem starken Umsatzrückgang oder dem Abbau von Personal nicht zwingend darauf zu schliessen, dass sich eine Gesellschaft in Liquidation befindet. In solchen Fällen kann die Berücksichtigung des Ertragswerts nach den Erwägungen des Bundesgerichts weiterhin sachgerecht und willkürfrei sein.¹⁹³

d. Im Besonderen zu Immobiliengesellschaften

Bei Immobiliengesellschaften sieht das KS 28 SSK grundsätzlich die ³⁰ Bewertung der Beteiligung zum Substanzwert – als Unternehmenswert – vor.¹⁹⁴ Davon zu unterscheiden ist die Bewertung der von der Immobiliengesellschaft gehaltenen unüberbauten und überbauten Grundstücke. Diese sind grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Ist

18 BGer 2C_866/2019 vom 27.8.2020, E. 6.2.3.

19 Vgl. BGer 2C_866/2019 vom 27.8.2020, E. 6.2.3.

191 Vgl. Oesterheld/Schreiber, S. 58.

19 BGer 2C_800/2008 vom 12.6.2009, E. 6.2 f.

19 BGer 2C_328/2019 vom 16.9.2019, E. 6.

19 KS 28 SSK, Ziff. 42.

dieser nicht bekannt, erfolgt die Bewertung nach der amtlichen Schätzung oder nach dem kapitalisierten Ertragswert, mindestens jedoch zum Buchwert.¹⁹⁵

- 31 In diesem Zusammenhang hielt das Bundesgericht fest, dass der Verkehrswert für die Grundstücke unter Heranziehung marktgerechter Schätzwerte – etwa nach der Vergleichs- oder statistischen Methode – ermittelt werden darf.¹⁹⁶ Der nach der Vergleichswert- oder der statistischen Methode ermittelte Betrag stellt nach dieser Rechtsprechung des Bundesgerichts letztlich ebenfalls einen geschätzten Verkehrswert dar. Weder aus dem KS 28 SSK noch aus dem dazugehörigen Kommentar ergibt sich für das Bundesgericht, dass eine derartige Ermittlung des Verkehrswerts ausgeschlossen sein sollte.¹⁹⁷ Wurden Liegenschaften zu Preisen erworben, die unter den amtlichen Schätzwerten liegen, kann gleichwohl auf Letztere abgestellt werden, sofern dadurch – wie harmonisierungsrechtlich explizit vorgesehen – die kapitalisierten Ertragswerte angemessen berücksichtigt werden.¹⁹⁸
- 32 Bei der Bewertung von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang latente Steuern – allen voran die latente Grundstückgewinnsteuer – bei der Ermittlung des Substanzwerts berücksichtigt werden dürfen. Das KS 28 SSK sieht vor, dass latente Steuern i.d.R. durch einen Abzug von 15 Prozent auf den für die Bewertung angerechneten un versteuerten stillen Reserven berücksichtigt werden können. Darunter fallen Steuern, die bei der Realisierung der in der Substanzwertberechnung erfassten, bislang jedoch nicht als Ertrag besteuerten stillen Reserven geschuldet wären. Der Abzug für latente Steuern auf dem unbeweglichen Vermögen ist nur möglich, wenn die Grundstücke zum Verkehrswert oder zum Ertragswert bewertet werden oder die amtliche Schätzung dem Verkehrswert entspricht.¹⁹⁹ Das Bundesgericht hat die Berücksichtigung latenter Steuern bei der Ermittlung des Vermögenssteuerwerts für Beteiligungen an Immobiliengesellschaften gemäss der Vorgehensweise des KS 28 SSK zumindest implizit bestätigt.²⁰⁰ Das

195 KS 28 SSK, Ziff. 43.1.

19 BGer 2C_321/2019 vom 1.10.2019, E. 3.2.2.

197 BGer 2C_321/2019 vom 1.10.2019, E. 3.2.2.

19 BGer 2C_632/2018 vom 29.8.2019, E. 2.3.1 ff.

19 KS 28 SSK, Ziff. 31 und 43.

20 BGer 2C_632/2018 vom 29.8.2019, E. 2.1; BGer 2C_321/2019 vom 1.10.2019, E. 3.1.

Bundesgericht hat sich allerdings nicht dazu geäußert, ob neben der im KS 28 SSK vorgesehenen Lösung auch andere Methoden zur Berücksichtigung latenter Steuern zulässig sind. Daraus ist zu schliessen, dass die Berücksichtigung latenter Steuern mit dem Harmonisierungsrecht grundsätzlich vereinbar ist und die im KS 28 SSK statuierte Regelung eine zulässige Konkretisierung der harmonisierungsrechtlichen Vorgaben darstellt. Vor diesem Hintergrund verbleibt den Kantonen ein Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Steuerlatenzregelung, insb. bei der Festlegung des anzuwendenden Steuersatzes. Materiell bewirkt der Abzug latenter Steuern, dass der vermögenssteuerliche Wert einer Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft regelmässig unter dem reinen Substanzwert liegt und damit dem Grundsatz der Bewertung zum Verkehrswert nach Art. 14 Abs. 1 StHG näherkommt.

e. Im Besonderen zu personenbezogenen Unternehmen

Da der Ertragswert bei personenbezogenen Unternehmen unter Umständen ³³ nur schwer veräusserbar ist, stellt sich bei der Bewertung von solchen Beteiligungen die Frage nach der Gewichtung – ob einfacher oder doppelter Einbezug – des Ertragswertes.²⁰¹ Nach geltender Verwaltungspraxis können auf Antrag Ertrags- und Substanzwert je einfach gewichtet werden, wenn der Ertrag (nahezu) ausschliesslich auf der Leistung einer mehrheitsbeteiligten Person (als Stichwert gilt eine Beteiligung von mind. 50 Prozent, wobei die Quoten von gemeinsam besteuerten Ehegatten zusammengerechnet werden) beruht und – abgesehen von wenigen Hilfskräften – kein nennenswertes Personal beschäftigt wird. Beruht der Ertrag (nahezu) ausschliesslich auf der Leistung einer mehrheitsbeteiligten Person (als Stichwert gilt dazu eine Beteiligung von mind. 50 Prozent, wobei die Quoten von gemeinsam besteuerten Ehegatten zusammengerechnet werden) und besteht ausser wenigen Hilfskräften kein nennenswertes Personal, kann auf Antrag der Ertrags- und Substanzwert je einfach gewichtet werden.²⁰²

Das Bundesgericht hielt diesbezüglich in einem Entscheid fest, dass es weder ³⁴ gegen Art. 14 Abs. 1 StHG verstosse noch willkürlich sei, wenn im Zuge der

20 Vgl. in diesem Zusammenhang entsprechende Fälle vor dem Bundesgericht: BGer 2C_277/2018 vom 6.5.2019, E. 5.1; BGer 2C_866/2019 vom 27.8.2020, E. 6.2; BGer 9C_380/2025 vom 25.2.2026, E. 3.

20 Kommentar 2025 KS 28 SSK, S. 11.

Bewertung von Einpersonen-Aktiengesellschaften der Ertragswert in gleicher Weise berücksichtigt wird, wie bei Mehrpersonen-Aktiengesellschaften.²⁰³ Ist der Ertragswert allerdings nur eingeschränkt realisierbar, etwa weil er wesentlich von der persönlichen Arbeitsleistung des Beteiligungsinhabers abhängt, kann es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sachgerecht sein, Ertrags- und Substanzwert lediglich einfach zu gewichten.²⁰⁴ Dies entspricht auch den Vorgaben des Kommentars zum KS 28 SSK für Gesellschaften mit schwer veräusserbarem, personenbezogenem Ertrag.²⁰⁵ Allerdings hat das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung mit Blick auf personenbezogene Gesellschaften festgehalten, es sei nicht unrealistisch, dass trotz der Personenbezogenheit eine Reputation aufgebaut werde, die sich von der Person des Mitarbeiters löse und als solche einen eigenständigen Marktwert begründe.²⁰⁶

- 35 Nach der diesbezüglichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis erscheint eine vollständige Ausblendung des Ertragswerts bei operativ tätigen Gesellschaften hingegen regelmässig nicht angebracht.²⁰⁷ Dabei stellte sich das Bundesgericht auf den Standpunkt, dass eine ausschliesslich am Substanzwert orientierte Bewertung personenbezogene Dienstleistungsgesellschaften systematisch zu tief bewerten würde und damit im Widerspruch zur in Art. 14 Abs. 1 StHG verlangten Bewertung zum Verkehrswert stünde.²⁰⁸
- 36 Weiter hat das Bundesgericht klargestellt, dass es bei der Bewertung von nicht börsenkotierten Beteiligungen unbeachtlich sei, wenn der Beteiligungsinhaber auf einen marktüblichen Lohn verzichtet und dadurch den Wert seiner Beteiligung erhöht.²⁰⁹

f. Zum Pauschalabzug

- 37 Das Bundesgericht hat sich wiederholt zu Minderheitsbeteiligungen geäussert. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die

20 BGer 2C_583/2013 vom 23.12.2013, E. 4.1.2.

20 BGer 2C_866/2019 vom 27.8.2020, E. 4.5; BGer 2C_1057/2018 vom 7.4.2020, E. 4.2.2.

20 Kommentar 2025 KS 28 SSK, S. 12.

20 BGer 2C_277/2018 vom 6.5.2019, E. 5.1; BGer 9C_380/2025 vom 25.2.2026, E. 4.4.2.

20 Vgl. Kommentar 2025 KS 28 SSK, S. 12 m.H. auf StRK ZH 1 ST.2015.43 vom 29.5.2015, E. 2d/aa ff.; StRK ZH 1 ST.2015.253 vom 13.1.2016. Dazu ferner StRK ZH 2 ST.2023.139 vom 28.5.2024, E. 4a.

20 BGer 2C_866/2019 vom 27.8.2020, E. 6.2.3; BGer 9C_380/2025 vom 25.2.2026, E. 4.4.1.

Gewährung eines pauschalen Minderheitsabschlages ausgeschlossen, wenn der beteiligte Steuerpflichtige trotz formeller Minderheitsquote faktisch einen beherrschenden oder kumulierten Einfluss ausübt, etwa bei Ehegatten mit zusammengefasster Mehrheitsbeteiligung. Minderheitsbeteiligungen von Ehegatten sind daher grundsätzlich zusammenzurechnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, dass sie unabhängig verwaltet und veräussert werden.

²¹⁰ Nach der hier vertretenen Auffassung ist zur gleichen Schlussfolgerung zu gelangen, wenn sich eine Gesellschaft mittels eines Aktionärsbindungsvertrages beherrschen lässt. Umgekehrt kann ein Minderheitsabschlag auch bei einer hälftigen Beteiligung gerechtfertigt sein, wenn dem Mitgesellschafter aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung kein beherrschender Einfluss zukommt.²¹¹

g. Zu über den Stichtag hinausgehenden Faktoren

Des Weiteren hat das Bundesgericht festgehalten, dass es nicht willkürlich sei, ³⁸ bei der Verkehrswertermittlung Indizien zu berücksichtigen, die sich zeitnah nach dem Bewertungsstichtag verwirklichen und zuverlässige Rückschlüsse auf die Ermittlung des Verkehrswertes zulassen.²¹² So erachtete es das Bundesgericht nicht als willkürlich, den in einem Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreis als verlässliches Indiz für den Verkehrswert heranzuziehen, obwohl der Kaufvertrag erst Mitte des Folgejahres abgeschlossen und auf den 1. Januar ebendieses rückdatiert wurde.²¹³ Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es damit zulässig, zur Bestimmung des Verkehrswertes auch zeitnahe Ereignisse der darauffolgenden Steuerperiode heranzuziehen.

h. Exkurs: Auseinanderfallen von Einkommens- und Vermögenssteuerwert

Das Bundesgericht hielt zudem fest, dass die einkommens- und ³⁹ vermögenssteuerlichen Bewertungsordnungen nicht deckungsgleich sein müssen. Ein Auseinanderfallen des Buch- bzw. Einkommenssteuerwerts einerseits und des Vermögenssteuerwerts andererseits sei vom

²⁰ BGer 2C_866/2019 vom 27.8.2020, E. 6.2.4.

²¹ BGer 2C_450/2013 vom 5.12.2013, E. 3.3 ff.

²¹¹ BGer 2C_952/2010 vom 29.3.2011, E. 2.2 ff. sowie ausführlich Maute, S. 97 ff.

²¹ BGer 2C_504/2009 vom 15.4.2010, E. 3.6.

²¹³ BGer 2C_504/2009 vom 15.4.2010, E. 3.5 ff.

Steuerharmonisierungsgesetzgeber bewusst vorgesehen oder zumindest in Kauf genommen worden. Eine Koordinationsnorm, aus der sich ein Vorrang der einen gegenüber der anderen Steuerart ableiten liesse, fehlt offensichtlich. Hätte der Steuerharmonisierungsgesetzgeber eine solche Hierarchie gewollt, hätte er sie ausdrücklich festlegen müssen, wie dies etwa für immaterielle Güter und bewegliche Aktiven des Geschäftsvermögens geschehen ist. Für diese ordnet Art. 14 Abs. 3 StHG ausdrücklich an, dass sie zum für die Einkommenssteuer massgebenden Wert zu bewerten sind.²¹⁴

4. Bewertung des unbeweglichen nicht landwirtschaftlich genutzten Vermögens

a. Vorbemerkungen

- 40 Nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten, wobei der Ertragswert dabei wiederum angemessen berücksichtigt werden darf.²¹⁵ Dieser Bewertungsgrundsatz gilt unabhängig davon, ob sich das Grundstück im Privat- oder im Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen befindet.²¹⁶ Die in Art. 14 Abs. 3 StHG vorgesehene Abweichung vom Verkehrswertprinzip betrifft ausschliesslich das bewegliche Geschäftsvermögen, für welches der Einkommenssteuerwert massgebend ist.²¹⁷

b. Begriff des unbeweglichen nicht landwirtschaftlichen Vermögens

- 41 Das StHG enthält keine Vorgaben zur Abgrenzung des Reinvermögens in unbewegliche und bewegliche Bestandteile. Ob und in welcher Weise die Vermögensbesteuerung an die Grundstückseigenschaft anknüpft, richtet sich daher nach kantonalem Recht. Entsprechend können Photovoltaikanlagen, die wie aufgezeigt der Vermögensbesteuerung unterliegen²¹⁸, je nach kantonaler Regelung entweder im Rahmen der amtlichen Grundstücksbewertung erfasst oder als selbständiges bewegliches Vermögen besteuert werden.²¹⁹

21 BGer 2C_1155/2014 vom 1.2.2016, E. 4.3.4.

215 BGE 134 II 207, E. 3.5; BGE 148 I 210, E. 4.4.1.

21 BGE 134 II 207, E. 3.5; BGE 148 I 210, E. 4.4.1; Teuscher/Lobsiger, Art. 14 StHG N. 27.

217 Teuscher/Lobsiger, Art. 14 StHG N. 27. Vgl. dazu die Ausführungen in N. 78

21 Vgl. dazu Hongler/Grieder, Art. 13 StHG N. 11.

21 BGer 2C_510/2017 vom 16.9.2019, E. 6.1 f.

c. Harmonisierungsrechtliche Vorgabe

Auch für das unbewegliche nicht landwirtschaftlich genutzte Vermögen legt das StHG weder fest, nach welchen Methoden der Verkehrswert zu bestimmen, noch präzisiert es, unter welchen Voraussetzungen der Ertragswert angemessen zu berücksichtigen ist.²²⁰ Den Kantonen verbleibt damit wiederum ein weiter Regelungs- und Anwendungsspielraum, innerhalb dessen sie für Wohnbauten – bis zu einem gewissen Grad²²¹ – auch eigentumspolitische Überlegungen einbeziehen dürfen.²²² 42

d. Spezifische Herausforderungen

Das Bundesgericht anerkennt, dass die Bewertung von Grundstücken – unabhängig von der konkret angewandten Methode – mit einer gewissen Unschärfe behaftet ist. Diese unvermeidbare Ungenauigkeit schlägt sich in einer Bandbreite der Ergebnisse nieder, die der Realität der Immobilienbewertung entspricht.²²³ Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich zulässig, den Vermögenssteuerwert für die nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücke auf der Grundlage schematischer und vorsichtiger Schätzungen festzulegen, sofern diese der notwendigen Typisierung sowie der zwangsläufigen Bewertungsunsicherheit Rechnung tragen.²²⁴ 43

Aufgrund des erheblichen Gestaltungsspielraums der Kantone, erachtet es das Bundesgericht als zulässig, dass die Vermögenssteuerwerte im Ergebnis mehr oder weniger deutlich unter dem tatsächlichen Verkehrswert liegen.²²⁵ Würde eine allgemeine Bewertungsregel hingegen darauf ausgerichtet sein, im Durchschnitt einen Vermögenssteuerwert von 100 Prozent des Verkehrswerts zu erreichen, bestünde zwangsläufig die Gefahr, dass dieser in einer Vielzahl von Fällen den tatsächlichen Verkehrswert übersteigt. In solchen Konstellationen würde nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein 44

22 BGE 148 I 210, E. 4.4.2.

22 Vgl. dazu die Ausführungen in N. 53.

22 BGE 128 I 240, E. 3.1.1; BGE 148 I 210, E. 4.4.8.

22 BGE 148 I 210, E. 4.4.3 f.; BGE 150 II 417, E. 3.4.1.

22 BGE 131 I 291, E. 3.2.2; BGE 148 I 210, E. 4.4.7.

22 BGE 124 I 145, E. 6b; BGE 148 I 210, E. 4.4.7.

Vermögenswert besteuert, der real nicht existiert, was gegen die harmonisierungsrechtliche Vorgabe verstösst.²²⁶

e. Ermittlungsmethoden zur Bestimmung des Vermögenssteuerwertes

- 45 Zur Ermittlung des Verkehrswerts von Liegenschaften stehen unterschiedliche Bewertungs- und Schätzungsverfahren zur Verfügung, deren Eignung sich nach der Beschaffenheit des Bewertungsobjekts sowie nach dem konkreten Bewertungszweck richtet.²²⁷ Eine Sammlung und Erläuterung diesbezüglicher Methoden findet sich im Schätzungshandbuch «Das Schweizerische Schätzungshandbuch, Bewertung von Immobilien» der Schweizerischen Vereinigung kantonaler Grundstückbewertungsexperten (SVKG) und der Schweizerischen Schätzungskammer/schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft (SEK/SVIT). Mehrere kantonale Verwaltungspraxen erklären dieses für ihre Schätzungen des unbeweglichen Vermögens für anwendbar.²²⁸ Auch die kantonale Rechtsprechung anerkannte das Schätzungshandbuch bereits als allgemein akzeptierte Praxis.²²⁹ Die bundesgerichtliche Rechtsprechung enthält hierzu – soweit ersichtlich und anders als in Bezug auf das KS 28 SSK – keinen ausdrücklichen Hinweis, wonach sich das Bundesgericht bei der Ermittlung des vermögenssteuerlichen Verkehrswerts von Grundstücken an das erwähnte Schätzungshandbuch oder an darin beschriebenen Leitlinien anlehnen würde.
- 46 Die kantonalen Bewertungsansätze zur Ermittlung des Vermögenssteuerwerts von Grundstücken lassen sich nach Roesch/Pandurski im Wesentlichen zwei Gruppen zuordnen. Eine erste Gruppe verwendet Mischwertmodelle, welche Sach- und Ertragswert kombinieren. Diese Methode ist zwar fachlich anerkannt, gilt in der Immobilienbewertungslehre jedoch als überholt und wird aufgrund ihrer Komplexität zunehmend aufgegeben.²³⁰

22 BGE 124 I 193, E. 4b; BGE 128 I 240, E. 3.4.1; BGE 148 I 210, E. 4.4.7.

22 Vgl. BGer 2C_790/2008 vom 18.11.2009, E. 4.2; VGer BE 100.2011.385 vom 14.12.2012, E. 3.2. Sramek, § 51 StG-AG N. 1 hält in diesem Zusammenhang fest, dass keine horizontale Harmonisierung bei der Bewertung von Grundstücken besteht.

22 Vgl. dazu die Verfahren vor Bundesgericht bezüglich der Bewertungspraxis des Kantons Appenzell Innerrhoden: BGer 2C_834/2015 vom 15.2.2016, E. 2.1 sowie derjenigen des Kantons St.Gallen: BGer 9C_86/2024 vom 2.5.2024, E. 3.2.

22 VGer SG B 2019/277 vom 25.6.2020, E. 2.1.

23 Roesch/Pandurski, S. 676 mit entsprechender Übersicht der kantonalen Bewertungssysteme auf S. 674.

Eine zweite Gruppe stützt sich für die Berechnung des Vermögenssteuerwert primär auf den Sach- bzw. Realwert. Dieser Ansatz wird von Roesch/Pandurski jedoch aus bewertungsfachlicher und harmonisierungsrechtlicher Sicht kritisiert, da der Sachwert für sich allein keinen Verkehrswert abbildet und insb. Renditeimmobilien systematisch privilegiert. Besonders kritisch seien dabei Modelle, die auf Versicherungs- oder Brandversicherungswerten beruhen oder mit schematischen Kapitalisierungssätzen arbeiten, da sie den Marktbezug vermissen lassen. Für eine sachgerechte Vermögensbewertung sei in jedem Fall eine marktkonforme Annäherung an den Verkehrswert erforderlich.²³¹

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt die Preisvergleichsmethode als die verlässlichste Methode zur Ermittlung des Vermögenssteuerwertes von Grundstücken, jedenfalls sofern sie auf einer statistisch ausreichenden Anzahl geeigneter Vergleichspreise beruht. Die Preisvergleichsmethode eignet sich insb. für die Bewertung von Land und bildet in diesem Bereich die Primärmethode. Der Lageklassenmethode kommt demgegenüber vor allem die Rolle einer Hilfsmethode zu.²³²

f. Bewertung nach der Objektart

Die kantonalen Verwaltungspraxen differenzieren die konkrete Verkehrswertermittlung regelmässig nach Objektart.²³³ Bei überbauten Grundstücken – insb. bei selbstbewohnten und vermieteten Liegenschaften – kann der Verkehrswert praxisgemäss auch über ein Ertragswertverfahren hergeleitet werden, sofern die Kapitalisierung marktnah ausgestaltet ist, was vom Bundesgericht als zulässige Methode betrachtet wurde.²³⁴ Demgegenüber steht bei nicht überbauten und nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken regelmässig kein oder nur ein untergeordneter Ertrag im Vordergrund, weshalb sich der Verkehrswert typischerweise eher über Vergleichspreise bzw. marktbasierende Modelle bestimmen lässt.²³⁵ Unabhängig

231 Vgl. dazu ausführlich Roesch/Pandurski, S. 676.

23 BGer 2C_68/2021 vom 22.2.2021, E. 3.3.4.

23 Beispielhaft sei die Praxen folgender Kantone zu nennen: für den Kanton Zürich vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, § 39 StG-ZH N. 52 ff.; für den Kanton Luzern vgl. Luzerner Steuerbuch, Band 1, § 48 Nr. 1; für den Kanton St.Gallen vgl. St.Galler Steuerbuch, StB 57 Nr. 1, Ziff. 2.; für den Kanton Zug vgl. Wegleitung Immobilienbesteuerung.

23 BGE 134 II 207, E. 3.6 ff.; BGE 148 I 210, E. 4.4.8.

davon²³ ist entscheidend, dass die Bewertungsmethode insgesamt verkehrswertnah bleibt und nicht in eine schematische, vom Markt gelöste Unter- oder Überbewertung kippt.²³⁶ Zudem erscheint es sowohl verfassungs- als auch harmonisierungsrechtlich zulässig, bei der Ermittlung des Vermögenssteuerwertes zwischen Zweitwohnungen und selbstgenutzten Erstwohnungen zu differenzieren.²³⁷ Ein höchstrichterlicher Entscheid zur diesbezüglichen Frage liegt – soweit ersichtlich – nicht vor.

g. Bundesgerichtliche Leitplanken bezüglich Ermittlung des Vermögenssteuerwertes

- 50 Das Bundesgericht hat wiederholt kantonale Regelungen als bundesrechtswidrig qualifiziert, die den Vermögenssteuerwert systematisch deutlich unter dem Marktwert ansetzen. So wurden Bewertungspraxen verworfen, welche den Vermögensteuerwert «in der Regel auf 60 Prozent des Marktwerts»²³⁸ oder auf «70 Prozent des Schätzungswerts»²³⁹ festlegten. Ebenso wie Regelungen, die faktisch zu durchschnittlichen Bewertungen von rund 61 bzw. 59 Prozent des Marktwerts führten.²⁴⁰ Solche Ansätze verfehlen nach dem Bundesgericht den Verkehrswertbegriff von Art. 14 StHG, weil sie auf eine strukturelle Unterbewertung hinauslaufen und damit gegen die harmonisierungsrechtliche Vorgabe verstossen.²⁴¹
- 51 Demgegenüber hat das Bundesgericht bereits verschiedentlich kantonale Bewertungsmodelle als harmonisierungsrechtlich zulässig erachtet, bei denen die am oberen Rand der Bewertungsbandbreite liegenden Schätzungen den effektiven Marktwert nicht überschreiten, selbst wenn dies zur Folge hat, dass die Vermögenssteuerwerte im Regelfall zwischen 70 und 100 Prozent des Verkehrswerts liegen.²⁴² Ebenfalls mit Art. 14 Abs. 1 StHG vereinbar ist es nach

23 BGE 114 Ib 286, E. 7; BGE 122 I 168, E. 3a. Vgl. dazu bspw. St.Galler Steuerbuch, StB 57 Nr. 1, Ziff. 2.

23 BGE 128 I 240, E. 3.2; BGE 134 II 207, E. 3.6 ff.; BGE 148 I 210, E. 4.4; Vgl. dazu die Ausführungen in N. 54.

23 Vgl. dazu bspw. die Praxis des Kantons Luzern Luzerner Steuerbuch, Band 1, § 48 Nr. 1. Dazu eingehend Locher, S. 16, mit Hinweisen auf BGE 132 I 157, E. 5, wonach Differenzierungen zwischen Erst- und Zweitwohnungen beim einkommenssteuerlichen Eigenmietwert zulässig sind.

23 BGE 124 I 145, E. 6.

23 BGE 124 I 159, E. 2h.

24 BGE 124 I 193, E. 4c.

24 BGE 128 I 240, E. 3.2.4; BGE 148 I 210, E. 4.4.8 f.

höchstrichterlicher Rechtsprechung, bei formelhaften Bewertungsmethoden einen Zielwert von 90 Prozent des Verkehrswerts anzustreben, um im Einzelfall übersetzte Marktwerte zu vermeiden.²⁴³

Wie dargelegt, sind sowohl eine generelle Unterschreitung von 70 Prozent als auch eine Überschreitung von 100 Prozent des effektiven Marktwerts harmonisierungswidrig. Innerhalb dieses vom Bundesgericht definierten Rahmens steht es den Kantonen jedoch frei, Regelungen für Korrekturen vorzusehen, wenn die angewandten Bewertungsmethoden zu Werten ausserhalb dieser Bandbreite führen. Entscheidend ist, dass die im Wege der Korrektur festgelegten Vermögenssteuerwerte den bundesrechtlich vorgegebenen Rahmen einhalten.²⁴⁴

Unzulässig sind demgegenüber auch schematische Lösungen, die einen pauschalen, eigentumspolitisch motivierten Abschlag vorsehen, da solche Regelungen wiederum zu systematisch deutlich unter dem realen Wert liegenden Bewertungen führen würden.²⁴⁵ Von einem pauschalen und linearen Abschlag ist demgegenüber die aus der Immobilienbewertung innewohnenden Unsicherheit resultierende, vorsichtige Bewertung zu unterscheiden.²⁴⁶

Nach den obenstehenden Ausführungen kann die Ermittlung des Vermögenssteuerwertes für unbewegliches Vermögen mittels schematischer und zurückhaltender Schätzungen, welche der unvermeidlichen Schematisierung und der inhärenten Unsicherheit jeder Bewertung Rechnung tragen, erfolgen. Führen solche Verfahren dazu, dass die Steuerwerte im Durchschnitt unter dem effektiv erzielbaren Verkehrswert liegen, ist dies innerhalb gewisser Grenzen zulässig. Voraussetzung ist, dass die Abweichung sachlich durch die Bewertungsungenauigkeit gerechtfertigt ist und nicht auf einer systematischen Unterbewertung beruht.²⁴⁷ Insgesamt verlangt die bundesgerichtliche Rechtsprechung bei der Bewertung des unbeweglichen Vermögens ein vorsichtiges und massvolles Vorgehen, das insb. dazu dient,

24 BGE 128 I 240, E. 3.3.2.

24 BGE 128 I 240, E. 3.4.2.

24 BGer 2C_194/2021 vom 23.12.2021, E. 3.3.2.6.

24 BGE 128 I 240, E. 3.2.4 und 3.4.2; BGE 131 I 291, E. 3.2.2; BGE 134 II 207, E. 3.6; BGE 148 I 210, E. 4.4.8.

24 Vgl. dazu die Ausführungen in N. 43 f. und 54.

24 Vgl. dazu die Ausführungen in N. 43 f.

Überbewertungen und die Besteuerung nicht realisierbarer Vermögenswerte zu vermeiden.²⁴⁸

- 55 Der kantonale Gestaltungsspielraum bezüglich der Berücksichtigung des Ertragswertes des unbeweglichen Vermögens findet seine Grenze darin, dass – mit Ausnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke gemäss Art. 14 Abs. 2 StHG – eine Bewertung nicht ausschliesslich auf das Ertragskriterium gestützt werden darf, ohne den Verkehrswert zu berücksichtigen. Der Ertragswert darf lediglich in angemessener Weise einbezogen werden und vermag für sich allein keine beliebige Abweichung vom Verkehrswert zu rechtfertigen.²⁴⁹
- 56 Nach dem Gesagten wären kantonale Bewertungssysteme, welche den Vermögenssteuerwert pauschal und ausschliesslich nach dem Ertragswert bestimmen und den Verkehrswert unberücksichtigt lassen, grundsätzlich als unzulässig einzustufen.²⁵⁰
- 57 Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu vermögenssteuerlichen Bewertungsfragen ist auch im Hinblick auf die Reichweite des kantonalen Gestaltungsspielraums von besonderem Interesse. Während sich das Bundesgericht bei der Bewertung von beweglichem Vermögen – namentlich bei nicht börsenkotierten Beteiligungen – methodisch nahezu in stoischer Art und Weise an den Vorgaben des KS 28 SSK orientiert, gesteht es den Kantonen bei der Ermittlung des Vermögenssteuerwerts unbeweglichen Vermögens einen deutlich weiter gefassten Spielraum hinsichtlich der zulässigen Bewertungsmethoden zu.

h. Dingliche Belastungen und Zugehör

- 58 Dingliche Belastungen eines Grundstücks sind bei dessen Bewertung insoweit wertmindernd zu berücksichtigen, als sie den objektiven Verkehrswert tatsächlich beeinträchtigen. Der wirtschaftliche Wert von Grunddienstbarkeiten sowie Grundlasten ist dabei dem berechtigten Grundstück hinzuzurechnen und beim belasteten Grundstück in Abzug zu bringen. Grundpfandrechte bleiben bei der Bewertung von Grundstücken hingegen ausser Betracht, da sie beim Gläubiger als steuerbares bewegliches

24 BGE 148 I 210, E. 4.4.7.

24 BGE 134 II 207, E. 3.6; BGer 2C_194/2018 vom 1.10.2018, E. 5.1.

25 Vgl. aber BGE 134 II 207, E. 3.7 ff. Vgl. dazu auch die Ausführungen in N. 49.

Vermögen und beim Schuldner als abzugsfähige Schulden zu qualifizieren sind.²⁵¹

Personaldienstbarkeiten sowie vorgemerkte persönliche Rechte wirken 59 demgegenüber grundsätzlich nicht wertmindernd auf das belastete Grundstück. Vorbehalten bleiben die Sonderregelung zur Nutzniessung gemäss Art. 13 Abs. 2 StHG.²⁵²

Bestandteile und Zugehör eines Grundstücks sowie die damit verbundenen 60 Nutzungsrechte sind bei der Bewertung werterhöhend zu berücksichtigen, sofern sie nicht als selbständige Steuerobjekte zu qualifizieren sind. Während Bestandteile zivilrechtlich untrennbar mit dem Grundstück verbunden und nicht sonderrechtsfähig sind, kann Zugehör rechtlich selbständig sein. Diese zivilrechtliche Differenzierung gilt es auch bei der vermögenssteuerlichen Zuordnung und Bewertung konsequent zu berücksichtigen.²⁵³

Die Bewertung des unbeweglichen Vermögens ist auch im Hinblick auf die 61 Verlegung der Schulden nach der Lage der Aktiven von Bedeutung, da sich diese nach den jeweils ermittelten Werten dieser Vermögenswerte richtet. Werden einzelne Aktiven unterbewertet, führt dies dazu, dass dem entsprechenden Kanton weniger Schulden und Schuldzinsen zugewiesen werden, als dies bei einem einheitlichen Bewertungsmassstab der Fall wäre.²⁵⁴

Zur Sicherstellung einer gleichmässigen Bewertung bei der Verteilung von 62 Schulden und Schuldzinsen im interkantonalen Verhältnis wurden mit dem Kreisschreiben Nr. 22 der Schweizerischen Steuerkonferenz (KS 22 SSK) sog. Repartitionsfaktoren eingeführt. Diese Faktoren werden periodisch an die Entwicklung der Immobilienwerte angepasst und dienen dazu, kantonal unterschiedliche Vermögenssteuerwerte auf vergleichbare Repartitionswerte umzurechnen.²⁵⁵ Das Bundesgericht hat die Repartitionsfaktoren wiederholt als geeignete und zulässige Korrekturinstrumente für die interkantonale Steuerausscheidung anerkannt.²⁵⁶

251 Teuscher/Lobsiger, Art. 14 StHG N. 34. Vgl. dazu die Hongler/Grieder, Art. 13 StHG N. 8 und 11 f.

25 Teuscher/Lobsiger, Art. 14 StHG N. 34. Zur vermögenssteuerlichen Zurechnung des Nutzniessungsvermögens vgl. Hongler/Grieder, Art. 13 StHG N. 19 ff.

25 Teuscher/Lobsiger, Art. 14 StHG N. 33 m.w.H.

25 Von Ah, S. 207.

25 Vgl. KS 22 SSK, Ziff. 1.

- ⁶³ Die Repartitionswerte – so hält es das Bundesgericht ausdrücklich fest – sind nur für die Verlegung der Schulden, nicht aber für die Bewertung der Aktiven von Bedeutung. Insofern bleiben die nach kantonalem Recht ermittelten Verkehrswerte alleine massgeblich.²⁵⁷ Es wäre nämlich weder mit dem Schlechterstellungsverbot noch mit dem harmonisierungsrechtlichen Gebot der Bewertung zum Verkehrswert vereinbar, den Vermögenssteuerwert einer Liegenschaft eines in mehreren Kantonen steuerpflichtigen Eigentümers auf einen Repartitionswert anzuheben, der über dem steuerlichen Verkehrswert der Liegenschaft liegt, den ein Eigentümer zu versteuern hätte, der nur im Belegenheitskanton steuerpflichtig ist.²⁵⁸

i. Bewertungsturnus

- ⁶⁴ In zeitlicher Hinsicht schreibt das harmonisierte Steuerrecht vor, dass die Vermögenssteuer jährlich zu erheben ist und sich dabei nach dem Vermögensstand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht richtet.²⁵⁹ Daraus hat das Bundesgericht gefolgert, dass das Steuerharmonisierungsrecht den Kantonen verwehrt, Vermögenswerte nur in grösseren zeitlichen Abständen festzulegen oder zu aktualisieren. Bewertungsmodelle, die eine Anpassung der Vermögenssteuerwerte über mehrere Jahre hinweg unterlassen und sich dadurch zunehmend von den tatsächlichen Marktverhältnissen entfernen, sind mit dem StHG nicht vereinbar.²⁶⁰ Kantonale Regelungen, welche solche statischen Werte vorsehen, verletzen damit das Harmonisierungsrecht, weil sie der gesetzlich verlangten periodengerechten und stichtagsbezogenen Vermögensbesteuerung widersprechen.²⁶¹

5. Kryptowährungen und digitale Vermögenswerte

- ⁶⁵ Kryptowerte sind für die Vermögenssteuerzwecke grundsätzlich wie Fremdwährungen zu behandeln und im Wertschriften- und

25 BGer 2P.314/2001 vom 23.9.2003, E. 5.2; BGer 2P.98/2004 vom 9.5.2005, E. 3.3; BGer 2C_393/2008 vom 19.11.2008, E. 3.2; BGer 2C_415/2017 vom 2.6.2017, E. 2.2.4; BGer 2C_401/2020 vom 28.7.2021, E. 4.1.4.

25 BGer 2C_401/2020 vom 28.7.2021, E. 4.1.4.

25 BGer 2C_401/2020 vom 28.7.2021, E. 4.1.4.

25 Vgl. Art. 15 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1 StHG.

26 BGer 2A.384/2004 vom 21.4.2005, E. 3.3; BGer 2C_422/2016 vom 13.9.2017, E. 6.3.1; BGer 2C_681/2020 vom 25.6.2021, E. 4.1.

26 BGer 2A.384/2004 vom 21.4.2005, E. 3.3; BGer 2C_681/2020 vom 25.6.2021, E. 4.1.

Guthabenverzeichnis zu deklarieren. Massgebender Verkehrswert ist dabei der Börsenkurs per 31. Dezember, wobei die ESTV – analog zu den in der Schweiz börsenkotierten Wertschriften – eine offizielle Kursliste für die gängigsten Kryptowerte publiziert. Nicht darin aufgeführte digitale Vermögenswerte sind anhand der Kurse der Handelsplattformen zu bewerten.²⁶²

Bei NFTs ist die Wertermittlung oft schwierig, weil einzelne hohe Verkaufspreise den Verkehrswert mangels liquiden Sekundärmarkts nicht zwingend abbilden. Für digitale Kunstwerke gelten dabei im Grundsatz dieselben Bewertungsprinzipien wie für physische Kunst, die aufgrund ihrer Einzigartigkeit häufig schwer zu bewerten ist.²⁶³

Schwierigkeiten können sich bei Token ohne liquiden Markt – namentlich Utility-Tokens und gewissen Asset-Tokens – ergeben. Deren Verkehrswert ist im Einzelfall zu schätzen, wobei mangels bundesgerichtlicher Rechtsprechung erhebliche Unsicherheiten bezüglich der diesbezüglichen Methodik bestehen. Harmonisierungsrechtlich ungeklärt ist ferner auch, ob DeFi-Positionen (z.B. Staking, Liquidity Pools) als eigenständige Vermögenswerte – wobei diese wiederum zu bewerten wären – oder als Bestandteil der zugrunde liegende Token zu qualifizieren sind.⁶⁷

III. ZU ART. 14 ABS. 2 STHG

A. Harmonisierungsrechtliche Vorgabe

Als einzige ausdrückliche Abweichung vom Grundsatz der Verkehrswertbewertung des unbeweglichen Vermögens ordnet Art. 14 Abs. 2 StHG an, dass land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke zum Ertragswert zu bewerten sind.⁶⁸

B. Zur Qualifikation als forst- und landwirtschaftlich genutztes Grundstück

Das StHG enthält keine eigenständige Definition des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks.²⁶⁴ Das Bundesgericht hat in seiner ⁶⁹

²⁶ Friedrich/Di Giulio, S. 104 f.

²⁶ Friedrich/Di Giulio, S. 105.

Rechtsprechung zu Art. 8 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 StHG klargestellt, dass der harmonisierte Begriff des forst- und landwirtschaftlichen Grundstücks nicht steuerrechtlich isoliert, sondern systematisch unter Einbezug der Zielsetzungen des BGBB²⁶⁵, RPG²⁶⁶ sowie LwG²⁶⁷ auszulegen sei.²⁶⁸ Die steuerliche Privilegierung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke rechtfertigt sich nach dem Bundesgericht grundsätzlich nur dann, wenn die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des BGBB erfüllt sind. Dies ist namentlich der Fall bei Grundstücken ausserhalb der Bauzone, die für eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig sind, oder in den weiteren, gesetzlich vorgesehenen Konstellationen gemäss Art. 2 Abs. 2 BGBB.²⁶⁹

- 70 Zu beachten ist jedoch, dass für die Anwendung von Art. 14 Abs. 2 StHG nicht die Qualifikation als land- und forstwirtschaftliches Grundstück, sondern die tatsächliche landwirtschaftliche Nutzung massgebend ist.²⁷⁰ Gemäss Würsch kann eine landwirtschaftliche Nutzung dagegen auch bei nicht dem BGBB unterstellten Grundstücken vorliegen, setzt aber stets eine effektive Nutzung voraus. Fehlt eine solche Nutzung ganz oder teilweise, ist der Vermögenssteuerwert nach dem in Art. 14 Abs. 1 StHG statuierten Verkehrswertprinzip anzusetzen. Unter der landwirtschaftlichen Nutzung versteht Würsch dabei die Kernlandwirtschaft gemäss Art. 3 Abs. 1 LwG. Darunter fällt die Produktion von Erzeugnissen des Pflanzenbaus und der Nutztierhaltung sowie deren Verarbeitung, Lagerung und Verkauf und die Bewirtschaftung naturnaher Flächen. Andere Tätigkeiten wie bspw. die Fischerei, Gartenbau oder Bienenhaltung fallen nicht darunter.²⁷¹
- 71 Ob den Kantonen bei der Abgrenzung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke ein eigenständiger harmonisierungsrechtlicher

26 Vgl. auch Teuscher/Lobsiger, Art. 14 StHG N. 38.

26 Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4.10.1991 (SR 211.412.11; nachfolgend BGBB).

26 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.6.1979 (SR 700; nachfolgend RPG).

26 Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29.4.1998 (SR 910.1; nachfolgend LwG).

26 BGE 138 II 32, E. 2.2.1; BGer 2C_539/2010 vom 15.12.2010, E. 3.2; BGer 2C_873/2011 vom 22.10.2012, E. 5.1; BGer 2C_1094/2018 vom 9.12.2019, E. 2.4. Vgl. zur damit einhergehenden Zielkonflikten Richner, S. 289 ff.

26 BGE 138 II 32, E. 2.2.1 und E. 2.3.1, BGer 2C_873/2011 vom 22.10.2012, E. 5.1; BGer 2C_539/2010 vom 15.12.2010, E. 3.2.

27 Vgl. Richner, S. 295 und 307.

Beurteilungsspielraum zukommt, hat das Bundesgericht offengelassen.²⁷² Es hat jedoch wiederholt bestätigt, dass eine Beschränkung der Ertragswertbesteuerung auf Grundstücke im Anwendungsbereich des BGG mit Art. 14 Abs. 2 StHG vereinbar ist, ohne damit abschliessend über die Reichweite des kantonalen Gestaltungsspielraums zu entscheiden.²⁷³

C. Bewertung forst- und landwirtschaftlich genutzter Grundstücke

Den Kantonen verbleibt in zweifacher Hinsicht jedoch ein 72 Gestaltungsspielraum. Zum einen dürfen sie den Verkehrswert bei der Bewertung mitberücksichtigen.²⁷⁴ Während Art. 14 Abs. 1 StHG die Berücksichtigung des Ertragswerts bei der Verkehrswertbewertung ausdrücklich auf ein «angemessenes» Mass beschränkt, fehlt eine entsprechende Einschränkung in Abs. 2. Die steuerrechtliche Literatur geht davon aus, dass die Kantone in diesem Fall gehalten sind, den Verkehrswert lediglich so weit einzubeziehen, dass die Bewertung nach dem Ertragswert nicht ausgehöhlt wird.²⁷⁵ Die bewusst offen formulierte Regelung des StHG belässt damit den Kantonen einen erheblichen Gestaltungsspielraum, was sich in der Praxis in deutlich unterschiedlichen kantonalen Ausgestaltungen widerspiegelt.²⁷⁶ Zum anderen sieht Art. 14 Abs. 2 StHG ausdrücklich vor, dass bei einer späteren Veräusserung oder Zweckänderung des Grundstücks – während höchstens zwanzig Jahren – eine ergänzende Vermögenssteuer (Nachbesteuerung) erhoben werden kann.²⁷⁷

271 Vgl. Würsch, N. 60 f. Diesbezüglich anderer Ansicht ist Ramseier, § 44 StG-BL N. 18, gemäss welchem «die gartenbauliche Nutzung nach dem Willen des Harmonisierungsgesetzgebers als landwirtschaftlich gelten sollte».

27 BGer 2C_858/2019 vom 20.8.2020, E. 2.2.2; BGer 9C_722/2023 vom 18.7.2024, E. 5.2.

27 BGer 2C_1094/2018 vom 9.12.2019, E. 2.4; BGer 9C_722/2023 vom 18.7.2024, E. 5.2.

27 Richner, S. 280; Reich, § 14 N. 23.

27 Teuscher/Lobsiger, Art. 14 StHG N. 42.

27 Teuscher/Lobsiger, Art. 14 StHG N. 42. Für einen Überblick der unterschiedlichen kantonalen Bewertungspraxen vgl. SSK, Steuerinformation Vermögenssteuer 2024, Ziff. 4.4.2. Vgl. zum kantonalen Gestaltungsspielraum ferner auch Richner, S. 295 f.

27 Reich, § 14 N. 23; Für eine entsprechende Übersicht der kantonalen Regelungen bezüglich der Erhebung einer ergänzenden Vermögenssteuer vgl. SSK, Steuerinformation Vermögenssteuer 2024, Ziff. 4.4.2.

8.

D. Im Besonderen zur Bewertung nach dem Ertragswert

- 73 Der Ertragswert für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke bestimmt sich nach Art. 10 BGG. Dabei handelt es sich um das Kapital, das bei landesüblicher Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks mit dem erzielbaren Ertrag zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken verzinst werden kann.²⁷⁸ Sowohl bei der Ermittlung des massgebenden Ertrags als auch des Zinssatzes ist dabei auf Durchschnittswerte über mehrere Jahre abzustellen.²⁷⁹ Die konkrete Schätzung erfolgt gestützt auf Art. 2 VBB²⁸⁰. Diesbezüglich ist grundsätzlich auf die Einzelbewertungsmethode und nicht die Rohertragsmethode abzustellen. Jeder Bestandteil eines landwirtschaftlichen Heimwesens – namentlich Land, Gebäude und Wald – ist separat und nach den jeweils einschlägigen Vorgaben zu bewerten.²⁸¹

E. Ergänzende Vermögenssteuer

1. Harmonisierungsrechtliche Vorgabe

- 74 Art. 14 Abs. 2 StHG räumt den Kantonen mittels alternativer Kann-Bestimmung die Möglichkeit ein, bei der Veräusserung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, die während der privilegierten Nutzung zum Ertragswert besteuert wurden, oder bei Aufgabe der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung, eine ergänzende Vermögenssteuer zu erheben. Bemessungsgrundlage der Nachbesteuerung bildet die Differenz zwischen dem Ertrags- und Verkehrswert. Die Besteuerung ist in zeitlicher Hinsicht auf die vergangenen 20 Jahre zu beschränken.²⁸²
- 75 Diese ergänzende Vermögenssteuer fand bereits vor Inkrafttreten des StHG in mehreren Kantonen Anwendung.²⁸³ Sie beruht auf der Überlegung, dass der Verkehrswert dem Eigentümer wirtschaftlich bereits während der land- oder

27 M.H.a. Meuter, Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, §14 N 13.

27 Vgl. Teuscher/Lobsiger, Art. 14 StHG N. 40.

28 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4.10.1993 (SR 211.412.110; nachfolgend VBB).

28 Teuscher/Lobsiger, Art. 14 StHG N. 40 m.w.H.

28 BGer 2C_113/2012 vom 22.6.2012, E. 5.1.

28 Vgl. bspw. Meuter, 6 ff.

forstwirtschaftlichen Nutzung latent zukommt, dieser jedoch erst mit der Veräusserung oder Zweckänderung – etwa durch Überbauung – realisiert wird. Die Nachbesteuerung soll daher die aus der Ertragswertbesteuerung resultierende, teilweise sachlich nicht gerechtfertigte Unterbesteuerung ausgleichen.²⁸⁴

2. Bestimmung des Verkehrswertes

Das StHG enthält keine Vorgaben dazu, nach welchen Kriterien der für die ergänzende Vermögenssteuer massgebende Verkehrswert zu bestimmen ist. Damit verbleibt den Kantonen bei dieser Frage ebenfalls ein gewisser Gestaltungsspielraum.²⁸⁵ Entsprechend beschränkt sich die bundesgerichtliche Überprüfung der kantonalen Regelungen und ihrer Anwendung wiederum auf Willkür.²⁸⁶

IV. ZU ART. 14 ABS. 3 STHG

A. Harmonisierungsrechtliche Vorgabe

Nach Art. 14 Abs. 3 StHG ist das bewegliche Geschäftsvermögen²⁸⁷ – einschliesslich immaterieller Güter – zum Einkommenssteuerwert zu bewerten. Die ausdrückliche Nennung der immateriellen Güter ist dabei eher deklaratorischer Natur, da diese ohnehin dem beweglichen Vermögen zuzuordnen sind.

Mit der STAF-Steuerreform wurde Art. 14 Abs. 3 StHG insofern ergänzt, als den Kantonen seither die Möglichkeit offensteht, für Vermögen, das auf Patente und vergleichbare Rechte i.S.v. Art. 8a StHG entfällt, eine Steuerermässigung vorzusehen. Bereits zuvor hatte das Unternehmenssteuerreformgesetz II die frühere Sonderregelung aufgehoben, wonach Wertschriften im Geschäftsvermögen zum Verkehrswert zu bewerten waren. Seither unterliegen auch Wertschriften des Geschäftsvermögens einheitlich der Bewertung zum Einkommenssteuerwert.²⁸⁸

28 BGer 2C_32/2014 vom 27.11.2014, E. 2.1.

28 BGer 2C_113/2012 vom 22.6.2012, E. 2.2.

28 BGer 2C_32/2014 vom 27.11.2014, E. 2.3.1.

28 Zur Abgrenzung von Privat- und Geschäftsvermögen ausführlich vgl. von Ah, S. 75 ff.

28 Teuscher/Lobsiger, Art. 14 StHG N. 6.

8.

B. Tragweite der harmonisierungsrechtlichen Bestimmung

- 79 Diese harmonisierungsrechtliche Vorgabe schreibt zwingend vor, dass das bewegliche Geschäftsvermögen vermögenssteuerlich nach dem Einkommenssteuerwert zu erfassen ist. Nach dem Wortlaut von Art. 14 Abs. 3 StHG wäre bspw. eine abweichende, etwa marktorientierte Bewertung mit dem Harmonisierungsrecht nicht vereinbar. Der kantonale Gestaltungsspielraum beschränkt sich damit auf die einkommenssteuerrechtliche Wertermittlung selbst, nicht aber auf die Einführung alternativer Bewertungsmassstäbe für die Zwecke der Vermögenssteuer.

C. Bewertung zum Einkommenssteuerwert

- 80 Der Einkommenssteuerwert entspricht dem für die Einkommensbesteuerung massgeblichen Wert des beweglichen Geschäftsvermögens einschliesslich immaterieller Güter. Bei buchführenden Steuerpflichtigen handelt es sich dabei grundsätzlich um den steuerlich korrigierten Buchwert.²⁸⁹ Bei nicht buchführenden Selbständigerwerbenden ist der anhand von Aufzeichnungen und Abschreibungstabellen ermittelte Wert zu verwenden, soweit dieser steuerrechtskonform ist.²⁹⁰
- 81 Stille Reserven, die auf diesen Vermögenswerten lasten, dürfen von den Kantonen bei der Unternehmensbewertung nicht berücksichtigt werden.²⁹¹ Im Ergebnis gilt für die Vermögensbesteuerung des Geschäftsvermögens von Selbständigerwerbenden somit eine Art Massgeblichkeitsprinzip. Massgebend ist der einkommenssteuerliche Wert, der auch vermögenssteuerlich übernommen wird, vorbehalten bleiben einzig die ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen steuerlichen Korrekturen.²⁹²
- 82 Zusammenfassend ergibt sich, dass Art. 14 Abs. 3 StHG eine punktuelle, aber zwingende Harmonisierung bewirkt. Für bewegliches Geschäftsvermögen

28 Teuscher/Lobsiger, Art. 14 StHG N. 26; Oesterheld/Schreiber, S. 135.

29 Teuscher/Lobsiger, Art. 14 StHG N. 26. In der Lehre wird hierfür teilweise von einem «theoretischen Buchwert» gesprochen, womit jedoch kein eigenständiger vermögenssteuerlicher Bewertungsansatz gemeint ist, sondern lediglich der für die Einkommenssteuer relevante Wert vgl. Teuscher/Lobsiger, Art. 14 StHG N. 26.

29 Simonek Unternehmenssteuerrecht, § 5 N. 17.

29 Teuscher/Lobsiger, Art. 14 StHG N. 26.

wird die Vermögenssteuer systematisch an den Einkommenssteuerwert gekoppelt. Während das StHG den Kantonen in anderen Bereichen – insb. bei der Verkehrswertermittlung nach Art. 14 Abs. 1 StHG – einen erheblichen Spielraum belässt, ist dieser im Anwendungsbereich von Art. 14 Abs. 3 StHG bewusst eingeschränkt. Streitfragen verlagern sich damit weniger auf die Bewertung als solche, sondern primär auf die vorgelagerte Qualifikation eines Vermögenswerts als Geschäfts- oder Privatvermögen.

LITERATURVERZEICHNIS

Friedrich Alain/Di Giulio Sandro, Steuern und Kryptovermögenswerte, StR 77 (2022), S. 90–106.

Grieder Nicolas/Hongler Peter, Kommentierung zu Art. 13 StHG, in: (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG), St.Gallen/Zürich 2026 [<https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/sthg13>].

Locher Peter, Stime immobiliari nel Cantone Ticino: il quadro giuridico, NF 9 (2014), S. 14–17.

Maute Wolfgang, Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen bei Ehegatten nichtkotierter Wertpapiere, StR 60 (2005), S. 96–99.

Meuter Hans Ulrich, Ertragsbewertung und ergänzende Vermögenssteuer, ZStP 1995, 1 ff.

Ramseier Thomas, Kommentierung zu § 43 des Steuergesetzes des Kantons Basel-Landschaft, in: Nefzger Peter B./Simonek Madeleine/Wenk Thomas P. (Hrsg.), Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Basel 2004.

Reich Markus, Steuerrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020.

Richner Felix, Landwirtschaftliche Grundstücke im Recht der harmonisierten Steuern, ZStP 2012, S. 279–307.

Richner Felix/Frei Walter/Kaufmann Stefan/Rohner Tobias F. (Hrsg.), Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. Aufl., Zürich 2021.

Roesch Gerhard/Pandurski Goranco, Abgaberechtliche Immobilienbewertung. Bundesrechtliche Vorgaben zur Ermittlung von Eigenmiet- und Steuerwert, StR 78 (2023), S. 668–681.

Sramek Barbara, Kommentierung zu § 52 des Steuergesetzes des Kantons Aargau, in: Klöti-Weber Marianne/Siegrist Dave/Weber Dieter (Hrsg.), Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Aufl., Muri-Bern 2015.

Stocker Raoul/Brozso Hanna, Steuerliche Bewertung nicht-kotierter Unternehmen: Änderungen beim Kapitalisierungssatz als «kleiner» Schritt in die richtige Richtung, FStR 2021, S. 102–120.

Teuscher Hannes/Lobsiger Frank, Kommentierung zu Art. 14 StHG, in: Zweifel Martin/Beusch Michael (Hrsg.), Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 4. Aufl., Basel 2022.

Von Ah Julia, Die Besteuerung Selbständigerwerbender, 3. Aufl., Zürich 2022.

Würsch Martin, Agrarsteuerrecht, in: Norer Roland (Hrsg.), Handbuch zum Agrarrecht, Bern 2017, S. 471–501.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Baselbieter Steuerbuch, Band 1 – Vermögen 46 Nr. 2 Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert vom 23.1.2026, https://kanton.baselland.ch/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung-steuerbuch/band-1/vermogen/downloads-1/band1_046_02.pdf/@download/file/band1_046_02.pdf, besucht am 25.2.2026.

Luzerner Steuerbuch, Band 1 – Vermögenssteuer § 47 Nr. 2: Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert vom 1.1.2024, https://steuerbuch.lu.ch/band1/vermoegenssteuer/bewertung_von_wertpapieren_ohne_kurswert, besucht am 25.2.2026.

Luzerner Steuerbuch, Band 1 – Vermögenssteuer § 48 Nr. 1: Unbewegliches Vermögen vom 1.1.2024, https://steuerbuch.lu.ch/band1/vermoegenssteuer/unbewegliches_vermoegen, besucht am 29.1.2026.

Schweizerische Steuerkonferenz, Kommentar 2025 zum Kreisschreiben Nr. 28 zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer

vom 28.08.2008, https://www.ssk-csi.ch/fileadmin/dokumente/kreisschreiben/KS_28_-_Kommentar_D_-_2025.pdf, besucht am 25.2.2026.

Schweizerische Steuerkonferenz, Kreisschreiben Nr. 22 betreffend Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen ab Steuerperiode 2002 (Repartitionsfaktoren) vom 22.3.2018 (geändert am 4.2.2026), https://www.ssk-csi.ch/fileadmin/dokumente/kreisschreiben/260204_Kreisschreiben_Nr._22_Repartitionsfaktoren_D_neu.pdf, besucht am 25.2.2026.

Schweizerische Steuerkonferenz, Kreisschreiben Nr. 28 zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer vom 28.8.2008 in der aktualisierten Fassung vom 12.2022, https://www.ssk-csi.ch/fileadmin/dokumente/kreisschreiben/KS_28_d_2022.pdf, besucht am 25.2.2026.

Schweizerische Steuerkonferenz, SSK Steuerinformation zur Vermögenssteuer natürlicher Personen 2024, <https://www.estv2.admin.ch/stp/ds/d-vermoegenssteuer-np-de.pdf>, besucht am 29.1.2026.

St.Galler Steuerbuch, StB 56 Nr. 1 Wertpapiere ohne Kurswert vom 1.1.2025, https://www.sg.ch/content/dam/sgch/steuern-finanzen/steuern/steuerbuch/art-53-69-stg/056_1.pdf, besucht am 25.2.2026.

St.Galler Steuerbuch, StB 57 Nr. 1, Vermögenssteuerwert von Grundstücken vom 1.7.2021, https://www.sg.ch/content/dam/sgch/steuern-finanzen/steuern/steuerbuch/art-53-69-stg/057_1.pdf, besucht am 25.2.2026.

Wegleitung Immobilienbesteuerung des Kantons Zug vom 10.2013, https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://zg.ch/dam/jcr:39bca91d-36cc-4416-ab0d-6fe44e0be3b3/Immobilienbesteuerung.pdf&ved=2ahUKEwjjoYPy3b2TAxVd_7sIHbx6LfQQFnoECBYQAQ&usg=AOvVaw1sQ5i1AXox8nxi4ft5rs_K, besucht am 29.1.2026.

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 14a StHG

Eine Kommentierung von Nicolas Grieder / Peter Hongler

ZITIERVORSCHLAG

Nicolas Grieder/Peter Hongler, Kommentierung zu Art. 14a StHG, in: Peter Hongler/Fabian Sutter (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)

Kurzzitat: OK-Grieder/Hongler, Art. 14a StHG N. XXX.

Art. 14a Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 7d Absatz 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen sind angemessen zu berücksichtigen.

² Mitarbeiterbeteiligungen nach den Artikeln 7d Absatz 3 und 7e sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

GLIEDERUNG

I. Vorbemerkungen und systematische Einordnung	83
II. Harmonisierungsrechtliche Vorgabe	83
A. Echte Mitarbeiterbeteiligungen	83
1. Im Allgemeinen	83
2. Kantonale Bewertungssysteme	83
3. Vereinbarkeit mit dem harmonisierten Steuerrecht	84
B. Gespernte, nicht börsennotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen	84
Literaturverzeichnis	85

I. VORBEMERKUNGEN UND SYSTEMATISCHE EINORDNUNG

Art. 14a StHG knüpft systematisch an das Einkommenssteuerrecht an und 1 setzt voraus, dass Mitarbeiterbeteiligungen vermögenssteuerlich erst insoweit relevant werden, als der einkommenssteuerlich massgebende Realisationszeitpunkt überschritten ist. Die einkommenssteuerliche Sonderordnung für Mitarbeiterbeteiligungen wirkt damit grundsätzlich – dazu nachfolgend – unmittelbar auf die Vermögenssteuer durch.²⁹³

Ohne diese Sondervorschrift würde sich die Ermittlung des 2 Vermögenssteuerwertes an Art. 14 Abs. 1 StHG orientieren.²⁹⁴

II. HARMONISIERUNGSRECHTLICHE VORGABE

A. Echte Mitarbeiterbeteiligungen

1. Im Allgemeinen

Nach Art. 14a Abs. 1 StHG sind echte Mitarbeiterbeteiligungen – mit 3 Ausnahme gesperrter oder nicht börsenkotierter Mitarbeiteroptionen – zum Verkehrswert zu bewerten. Für nicht börsenkotierte Mitarbeiteraktien kann dabei auf einen Formelwert abgestellt werden, der nach dem Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (KS 28 SSK) ermittelt wird, was der einkommenssteuerlichen Praxis entspricht. Nach dem Wortlaut von Art. 14a Abs. 1 StHG sind Sperrfristen zwingend zu berücksichtigen, was eine Abweichung von der grundsätzlichen Anwendbarkeit²⁹⁵ des KS 28 SSK darstellt. Da das StHG lediglich verlangt, dass diese Berücksichtigung «angemessen» sein muss, verbleibt den Kantonen wiederum ein Gestaltungsspielraum.

2. Kantonale Bewertungssysteme

In der kantonalen Praxis haben sich bei der Berücksichtigung von Sperrfristen 4 im Rahmen der vermögenssteuerlichen Bewertung von

²⁹ Teuscher/Lobsiger, Art. 14a StHG N. 1.

²⁹ Vgl. hierzu noch unter altem Recht BGer 2C_1057/2018 vom 7.4.2020, E. 8.3.

Mitarbeiterbeteiligungen im Wesentlichen zwei Modelle herausgebildet. Einerseits wird auf die einkommenssteuerliche Bewertung abgestellt, andererseits werden pauschale Abschläge auf den – bei nicht börsenkotierten Beteiligungen i.d.R. nach dem KS 28 SSK ermittelten – Verkehrswert vorgesehen.²⁹⁶

3. Vereinbarkeit mit dem harmonisierten Steuerrecht

- 5 Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Einkommens- und Vermögenssteuerwert auseinanderfallen.²⁹⁷ Aus diesem Grund erscheint die Umsetzungsvariante mittels pauschalen Abschlags von vornherein nicht gegen harmonisierungsrechtliche Vorgaben zu verstossen.
- 6 Die Frage nach der Berücksichtigung der Sperrfrist ist jedoch insofern entscheidend, als es sich dabei – wie Teuscher/Lobsiger zurecht festhalten – nicht um eine Frage der kantonalen Tarifhoheit, sondern um eine betreffend die Bewertung des Steuerobjekts handelt.²⁹⁸ Damit fällt die kantonale Umsetzung in den Anwendungsbereich des StHG und unterliegt der Prüfung auf Willkür durch das Bundesgericht. Dieses hat sich allerdings – soweit ersichtlich – bislang nicht zur Zulässigkeit der beiden angeführten Varianten der kantonalen Bewertungssysteme für gesperrte Mitarbeiterbeteiligungen geäußert. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass es bei Vorlegung eines entsprechenden Falles zur Auffassung gelangen könnte, dass eine kantonale Umsetzungsvariante harmonisierungswidrig wäre.

B. Gesperrte, nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen

- 7 Gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen sind bei Zuteilung zwar nach Art. 14a Abs. 2 StHG zu deklarieren, jedoch ohne einen entsprechenden Steuerwert. Mit Abs. 2 wird damit neben einer materiellen Bewertungsregel auch eine blosser Deklarationspflicht begründet.²⁹⁹ Wo lediglich Anwartschaften bestehen,

29 Vgl. dazu OK-Grieder/Hongler, Art. 14 StHG N. 24.

29 Teuscher/Lobsiger, Art. 14a StHG N. 2 m.w.H.

29 BGer 2C_1155/2014 vom 1.2.2016, E. 4.3.4. Vgl. dazu Hongler/Grieder, Art. 14 StHG N. 39.

29 Teuscher/Lobsiger, Art. 14a StHG N. 2.

29 Oesterheld/Dubach, S. 28; Teuscher/Lobsiger, Art. 14a StHG N. 3.

scheidet eine Bewertung ohnehin aus, da es an einem bewertbaren Steuerobjekt fehlt.³⁰⁰

LITERATURVERZEICHNIS

Grieder Nicolas/Hongler Peter, Kommentierung zu Art. 14 StHG, in: Hongler Peter/Sutter Fabian (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG), St.Gallen/Zürich 2026 [<https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/sthg14>]

Oesterhelt Stefan/Dubach Manuel, Mitarbeiterbeteiligungen bei nicht kotierten Unternehmen, StR 76 (2021) S. 2–30.

Teuscher Hannes/Lobsiger Frank, Kommentierung zu Art. 14a StHG, in: Zweifel Martin/Beusch Michael (Hrsg.), Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 4. Aufl., Basel 2022.

30 Teuscher/Lobsiger, Art. 14a StHG N. 3.